

Die Zeit der Studentenrevolte in Schwäbisch Gmünd

Demokratisierungsprozesse und Ordnungspolitik an der Pädagogischen Hochschule bis etwa 1970

von Maximilian Köngeter

Einleitung

Die zweite Hälfte der 1960er Jahre markiert einen Meilenstein in der Entwicklung der Hochschullandschaft in der BRD.¹ Die fehlende Tragfähigkeit des bestehenden Systems wurde durch diverse Faktoren offengelegt, was die Notwendigkeit von Reformen zur Grundlage hatte.² In diesem Kontext kam es seitens der Studenten zur Forderung einer verstärkten Beteiligung an hochschulischen Entscheidungsprozessen, was eine Stärkung der studentischen Partizipation zum Ziel hatte. Diese Forderungen wurden u. a. durch die 68er-Bewegung kommuniziert.³ Diese Postulate sowie generelle Reformbemühungen seitens des Staates wurden durch die Hochschulen und Universitäten kritisch aufgenommen und hinterfragt, da sie in vielen Bereichen den traditionellen gewachsenen Autonomie-Strukturen konträr gegenüberstanden.⁴

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Forderung nach verstärkter studentischer Partizipation sowie deren Entwicklung und Bedeutung für die Hochschullandschaft der BRD in den späten 1960er Jahren. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Wechselwirkung zwischen studentischer Mitbestimmung, staatlicher Kontrolle und der Hochschulidentität gelegt. Zur Analyse dieses Themas geht es um die Frage, auf welche Weise sich die studentische Partizipation in der westdeutschen Hochschullandschaft der späten 1960er Jahre entwickelte und welche Faktoren diesen Prozess maßgeblich beeinflussten. Die Untersuchung fokussiert sich auf die PH Schwäbisch Gmünd. Die Auswahl erfolgte aufgrund der Sonderstellung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs innerhalb der Hochschullandschaft. Diese ist darauf zurückzuführen, dass sie als Neugründung (1962) ohne historisch gewachsene Strukturen und bis 1971 ohne den Status einer wissenschaftlichen Hochschule existierten. Daraus ergibt sich eine besondere Perspektive auf die strukturellen Veränderungen und studentische Mitbestimmung.⁵ Es soll somit ein detaillierter Einblick in die Entwicklung der studentischen Partizipation an der PH Schwäbisch Gmünd in einer Phase grundlegender Umbrüche gewonnen werden.

Forschungsgrundlage und Quellen

Die Untersuchung der studentischen Partizipationsentwicklung in der Hochschullandschaft der BRD in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre spielt in der aktuellen Forschung lediglich eine untergeordnete Rolle im Kontext der 68er-Bewegung. Dies gilt ebenfalls für das Ordnungsrecht. Dazu gibt es nur einen Aufsatz von Louis Vos⁶ sowie eine Monographie von

¹ Dazu Christoph FÜHR: Zur deutschen Bildungsgeschichte seit 1945. In: Christoph FÜHR / Carl-Ludwig FURCK (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band VI/1: 1945 bis zur Gegenwart. Erster Teilband Bundesrepublik Deutschland, München 1998, S. 15f.

² Olaf BARTZ: Expansion und Umbau. Hochschulreformen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1964 und 1977. In: Die Hochschule: Journal für Wissenschaft und Bildung 16 (2007), S. 145–170, hier S. 167.

³ Walter RÜEGG / Jan SADLAK, Die Hochschulträger. In: Walter RÜEGG (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Band IV Vom Zweiten Weltkrieg bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. München 2010, S. 79–120, hier S. 104.

⁴ Nikolai WEHRS: Protest der Professoren. Der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ in den 1970er Jahren (Geschichte der Gegenwart 9). Göttingen 2014, S. 33f.

⁵ Astrid BECKMANN (Hg.): Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd. University of Education Schwäbisch Gmünd. Wissenschaft – regional und international. Schwäbisch Gmünd 2012, S. 152.

⁶ Louis VOS: Studentische Bewegungen. In: RÜEGG (wie Anm. 3), S. 249–282.

Ingrid Gilcher-Holtey.⁷ In Bezug auf die Situation an den PHs in Baden-Württemberg liegt weder zur „Studentischen Partizipationsentwicklung in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre“ noch zum Ordnungsrecht ein aktueller Beitrag vor. Hier ist also durchaus eine Lücke zu schließen. der BRD. Die vorliegende Arbeit basiert auf zwei Betrachtungsperspektiven innerhalb der Entwicklung studentischer Partizipation. Die Untersuchung der Entwicklung studentischer Partizipation bildet den ersten Schwerpunkt dieser Arbeit. Als grundlegend sind hier Untersuchungen von Andreas Keller⁸ und von Uwe Rohwedder⁹ zu nennen. Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Reaktion auf die dargestellte Partizipationsentwicklung innerhalb der Hochschullandschaft der BRD, wobei insbesondere die Sichtweise der Professorenschaft betrachtet wird. Hier sei auf das maßgebliche Werk von Nikolai Wehrs verwiesen.¹⁰

Die Arbeit stützt sich auf den Quellenbestand: EL 251 Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd 1946–2009; aus dem Staatsarchiv Ludwigsburg. Dieser gliedert sich in 280 Büschel, von welchen zwei von Bedeutung sind, zum einen das Bü 259 Allgemeiner Studentenausschuss (AStA) 1960–1995 mit Dokumenten zur studentischen Vertretung der PH Schwäbisch Gmünd und Korrespondenz mit dem Senat und dem Rektorat sowie Satzungsentwürfe und finale Fassungen; zum anderen das Bü 263 Senatsprotokolle Sitzung Nr. 91-136, 1967–1970. Dieses Büschel umfasst neben den Senatsprotokollen Senatsdrucksachen, Protokolle der „Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen des Landes“ sowie Einzeldokumente. Darüber hinaus bezieht die Ausarbeitung auf zahlreiche gedruckte Quellen – Zeitungsartikel, Schriftreihen des AStA, Verwaltungsdokumente und Veröffentlichungen der PH Schwäbisch Gmünd und des Landes Baden-Württemberg aus dem Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd und der Bibliothek der PH.

Überlegungen zum Aufbau

Die vorliegende Arbeit ist in zwei große Bereiche gegliedert. Der erste Bereich umfasst die Betrachtung der Entwicklung der Hochschullandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der studentischen Partizipation auf Makroebene. Der zweite Bereich stellt eine quellenbasierte Betrachtung der PH Schwäbisch Gmünd auf Mikroebene dar. Dabei werden die zuvor beschriebenen Entwicklungen berücksichtigt und ein Bezug zu den Ergebnissen hergestellt. Diese grundlegende Differenzierung findet sich in den beiden großen Kapiteln dieser Arbeit wieder. Das erste Kapitel ist der Hochschullandschaft in der BRD zwischen 1945 und 1964 gewidmet. Im Rahmen dessen erfolgt eine Erörterung des Aufbaus sowie der Entwicklungen der Hochschullandschaft, der studentischen Vertretung, deren Forderungen und Partizipationsmöglichkeiten. Im Anschluss erfolgt eine spezifische Betrachtung des beschriebenen Sachverhalts für die PH Schwäbisch Gmünd. Dabei wird die lokale Entwicklung durch den zuvor dargelegten bundesweiten Kontext eingeordnet. Das zweite Kapitel ist der Hochschullandschaft in der BRD zwischen 1965 und 1971 gewidmet. Es beginnt mit einer Darlegung der strukturellen und hochschulpolitischen Entwicklungen, wobei ein Schwerpunkt auf die 68er-Bewegung gelegt wird. In der Folge werden die beschriebenen Entwicklungen an der PH Schwäbisch Gmünd analysiert und eingeordnet. Dies erfolgt in einer Dreiteilung. Im ersten Teil geht es um die Entwicklungen zwischen 1965, dem Beginn des Untersuchungszeitraums, und Anfang 1968. Der zweite Teil widmet sich der Betrachtung und

⁷ Ingrid GILCHER-HOLTEY: Die 68er Bewegung. Deutschland Westeuropa USA. München ³2005.

⁸ Andreas KELLER: Hochschulreform und Hochschulrevolte. Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinariatenuniversität, der Gruppenschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts (Reihe Hochschule 4). Marburg 2000.

⁹ Uwe ROHWEDDER: Kalter Krieg und Hochschulreform. Der Verband deutscher Studentenschaften in der frühen Bundesrepublik (1949–1969). Essen 2012.

¹⁰ WEHRS (wie Anm. 4).

Kontextualisierung der Entwicklungsprozesse zwischen Mitte 1968 und 1969. Im letzten Teil wird die Entwicklung zwischen 1970 und der Zäsur 1971 behandelt.

Zäsuren

Die vorliegende Arbeit umfasst die Zeit zwischen 1965 und 1971. Die Begründung des Einstiegs basiert auf einer Analyse von Argumenten auf der Makroebene, während das Ende des Betrachtungshorizonts durch Entwicklungen auf der Mikroebene begründet liegt. 1965 vollzog sich ein Paradigmenwechsel im Verständnis von Bildung und Hochschulwesen, der die breite Öffentlichkeit ebenso wie die wissenschaftliche Gemeinschaft nachhaltig beeinflusste. Der Wechsel in der Betrachtung des Themenfeldes Bildung und Hochschulpolitik war maßgeblich durch Georg Pichts Publikation „Die deutsche Bildungskatastrophe“ bedingt. Im Anschluss an Picht rückte der Reformdiskurs ins öffentliche Blickfeld.¹¹ Der Bildungsreformdiskurs griff auch auf die politische Ebene über.¹² Parallel dazu vollzog sich ein Wandel in der traditionellen Hochschulpolitik, der dazu führte, dass die Universitäten große Teile ihrer Hochschulautonomie verloren.¹³ Im selben Jahr kam es wegen der Vorverlegung eines durch den AStA organisierten Vortrags zu einer Auseinandersetzung zwischen dem AStA und dem Rektor der FU Berlin. Der Konflikt bildete den Anlass für verschiedene Protestaktionen seitens der Studenten gegen die Einschränkung durch die Hochschule. Kern des Aufbegehrens der Studenten war der Widerspruch zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, ausgelöst durch den autoritären Stil der Universitätsverwaltung. Der AStA der FU gab einen Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes in Auftrag, in welchem die zentrale Forderung nach studentischer Mitbestimmung enthalten sein sollte. Diese Auseinandersetzung kann als der Ausgangspunkt der 68er-Bewegung betrachtet werden.¹⁴

Wie zu Beginn erwähnt, bildet das Jahr 1971 den Abschluss des Betrachtungszeitraums. Zum einen wurde der im Fokus der Arbeit stehende „Demokratisierungsprozess“ an der PH Schwäbisch Gmünd Mitte 1970 abgeschlossen,¹⁵ zum anderen führte 1971 die Erhebung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg zu wissenschaftlichen Hochschulen zu einer Klärung der Hochschulidentität.¹⁶ Zugleich wurde auch die Unsicherheit über den Fortbestand des Standortes Schwäbisch Gmünd beendet.

Begriffsdefinition und Abgrenzung: Die zentralen Schlüsselbegriffe

Demokratisierung

Das Wort „Demokratisierung“ prägte die westdeutsche Gesellschaft in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren nachhaltig.¹⁷ Der tiefgreifende Wunsch nach Veränderung wurde auch in den späten 1960er Jahren von der Politik aufgegriffen und manifestierte sich u. a. in den Worten von Brandt „Mehr Demokratie wagen“ (1996),¹⁸ womit endgültig „die Keine-Experimente-Mentalität“ der Politik Adenauers abgelöst wurde. Die Hochschulen und Universitäten der 1960er Jahre können als Ausgangspunkt der Demokratisierungsdebatte bezeichnet werden, welche schließlich in der breiten Bevölkerung sowie zum Ende des Jahrzehnts auch in der

¹¹ FÜHR (wie Anm. 1), S. 15.

¹² WEHRS (wie Anm. 4), S. 9.

¹³ Ebd., S. 41.

¹⁴ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 29–33.

¹⁵ Rechenschaftsbericht über die Rektoratszeit Sommersemester 1968 – Wintersemester 1970/71, PH GD Bibliothek, Z 126 1968/71, S. 11ff.

¹⁶ Vgl. BECKMANN (wie Anm. 5), S. 152.

¹⁷ WEHRS (wie Anm. 4), S. 9.

¹⁸ Vgl. Walter HORNSTEIN: Sozialpädagogik. In: FÜHR/FURCK (wie Anm. 1), S. 504.

Politik Anklang fand. Der Begriff „Demokratisierung“ ist im Kontext dieser Zeit mit Vorsicht zu betrachten, da es sich hierbei um einen Quellenbegriff handelt, der dem politischen sowie gesellschaftlichen Diskurs der BRD jener Zeit entstammt und demzufolge eine spezifische Konnotation aufweist.¹⁹ Innerhalb des Diskurses zur „Demokratisierung“ von Hochschulen lassen sich drei unterschiedliche Bedeutungsebenen der „Demokratisierung“ charakterisieren. Im Folgenden wird eine Differenzierung der drei wesentlichen Dimensionen vorgenommen: 1. Chancengleichheit des Zugangs zu Universitäten, 2. Art des Lehrens und Lernens an Universitäten und 3. Verwaltungsform der Universitäten.²⁰

1. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde unter „Demokratisierung“ der Hochschulen und Universitäten die Gewährleistung der Chancengleichheit des Zugangs zu Universitäten verstanden, welche ein wesentliches Element der Bildungsgerechtigkeit darstellte.²¹ Die Grundlage dieses „Demokratisierungs-Verständnisses“ bildete die Abkehr vom humanistischen Bildungsideal. In ihm diente das Studium in erster Linie der geistigen Vervollkommnung. Es handelte sich hierbei um ein Privileg der Elite. Abgelöst wurde dies vom Konzept der Massenbildung, welches darauf abzielte, die Gesellschaft in die Moderne zu integrieren und den Fortschritt zu gewährleisten. Hochschulen hatten hierbei die Funktion, Wissen zu vermitteln, das für die Förderung des Fortschritts nützlich war. Diese Bildungstheorie fußt auf der Humankapitaltheorie.²²

2. Im Anschluss an das Jahr 1945 erfuhr der Begriff der „Demokratisierung“ eine zusätzliche Bedeutungsdimension. An den Universitäten standen hierbei die Professoren und Studenten im Fokus. Der Begriff wurde durch den amerikanischen Pädagogen John Dewey geprägt, der eine Lehrmethodik beschreibt, die anstelle von disziplinarischer Kontrolle auf selbstverantwortliches Lernen und kommunikative Interaktion der Schüler setzt. Diese Ausrichtung entsprach im Wesentlichen der von Humboldt formulierten Idee der Universität. In seiner Rede vor der französischen Nationalversammlung hob Edgar Faure hervor, dass ein demokratischer Unterricht in besonderem Maße auf Dialog und Kommunikation ausgerichtet sein müsse. Dabei verwies er auf die bereits bestehenden positiven Ansätze einiger Hochschullehrer, die diese Prinzipien in ihren Lehrveranstaltungen umsetzten, sofern die Gruppengröße dies zuließ.²³

3. Die dritte Deutungsebene des Begriffes der „Demokratisierung“ im Kontext der Verwaltungsform der Universitäten wurde 1961, in einer vom SDS, dem „Sozialistischen deutschen Studentenbund“ veröffentlichten Denkschrift erstmals thematisiert.²⁴ In der Denkschrift „Hochschule in der Demokratie“ nahm diese eine kritische Haltung gegenüber der Oligarchie der Ordinarien ein.²⁵ Die grundlegende Idee der „Demokratisierung“ der Hochschulen lässt sich in die 68er-Bewegung auf die Forderung nach der „Demokratisierung“ der Gesellschaft zurückführen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Demokratie in sämtlichen Bereichen des menschlichen Lebens gegenwärtig sein sollte. Fritz Vilmar beschreibt den Prozess der „Demokratisierung“ als die Gesamtheit aller Aktivitäten, deren Ziel es ist, autoritäre Herrschaftsstrukturen durch die Kontrolle von unten zu ersetzen. Im Kern ging es um die

¹⁹ WEHRS (wie Anm. 4), das Zitat S. 10, das Weitere nach S. 12f.

²⁰ Dazu RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 107.

²¹ Ebd.

²² Dazu Anne ROHSTOCK: Nur ein Nebenschauplatz. Zur Bedeutung der „68er“- Protestbewegung für die Westdeutsche Hochschulpolitik. In: Udo WENGST (Hg.): Zeitgeschichte im Gespräch 12, Reform und Revolte. Politischer und gesellschaftlicher Wandel in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1968. München 2011, S. 45–59, hier 46f.

²³ RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 107.

²⁴ WEHRS (wie Anm. 4), S. 52.

²⁵ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 21.

gesellschaftliche Mitbestimmung und Kooperation – wo immer möglich – durch freie Selbstbestimmung.²⁶ Die Übertragung des Konzepts der „Demokratisierung“ auf die Universitäten impliziert die Forderung nach Partizipation auf allen Ebenen, vom Seminar bis hin zum Senat.²⁷ Dies erfordert eine demokratisch verfasste Universitätsverwaltung, in der Studenten und Assistenten maßgeblich mitbestimmen und die zudem unabhängig von staatlichem und wirtschaftlichem Einfluss ist.²⁸

Das Ordnungsrecht

In den 1960er und 1970er Jahren strebte die Regierung eine Ausweitung der staatlichen Kontrolle auf den Hochschulbereich an. Die Grundlage hierfür bildeten neue Hochschulgesetze, welche einen einheitlichen Rahmen für alle Hochschulen eines Bundeslandes schaffen sollten. Das Hochschulwesen wies zuvor eine uneinheitliche Struktur auf. Die vorhandenen Regelungen hatten teilweise Gesetzescharakter und bezogen sich in der Regel auf den Betrieb oder die Gründung einzelner Hochschulen.²⁹ Das Ordnungsrecht war als integraler Bestandteil in den verschiedenen Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert. Dieser Teil der Hochschulgesetze verlieh der Hochschulverwaltung die Befugnis, Maßnahmen gegen Hochschulmitglieder zu ergreifen, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und einen reibungslosen Betrieb an der Hochschule zu gewährleisten. Ein besonderes Merkmal des Ordnungsrechts bestand darin, dass es über die Sanktionsmöglichkeiten des Hausrechts hinausging. Die Palette möglicher Maßnahmen gegen störende Hochschulmitglieder war vielfältig und umfasst u. a. Verweis, Ausschluss von Lehrveranstaltungen sowie Exmatrikulation. Erste Überlegungen, Ordnungsmaßnahmen in die Hochschulgesetze einzubauen, lassen sich mit dem Beginn der studentischen Proteste der 68er-Bewegung beobachten.³⁰ Die Verabschiedung der Hochschulgesetze und des darin enthaltenen Ordnungsrechts war in sämtlichen Bundesländern mühsam. Baden-Württemberg war nach Hessen das zweite Bundesland, welches im Mai 1968 sein Hochschulgesetz verabschiedete.³¹ Im Februar 1969 stellte sich heraus, dass die 1968 begonnenen Bemühungen, die Gesetze in sämtlichen Bundesländern zu vereinheitlichen, nicht von Erfolg gekrönt waren. In der Konsequenz konnte folglich auch kein einheitliches Ordnungsrecht etabliert werden. Dennoch wurde durch den „Staatsvertrag über die Grundsätze der Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechts“ am 27. März 1969 der Versuch auf Bundesebene unternommen, diese zu vereinheitlichen. Die Ratifikation dieses Staatsvertrags wurde jedoch nicht erreicht.³² Grundproblem bei der Ratifizierung waren die parteipolitischen Differenzen, v. a. bezüglich der Ausgestaltung des Ordnungsrechts. In der Folge einigten sich die Bundesländer nur darauf, den inhaltlichen Kern des Staatsvertrags in ihren jeweiligen Hochschulgesetzen zu verankern, insbesondere das Ordnungsrecht.³³

²⁶ Manfred KITTEL: Das Frankfurter Modell kommunaler Kulturpolitik. Anspruch und Wirklichkeit einer „Demokratisierung“ der Gesellschaft. In: WENGST (wie Anm. 22), S. 61.

²⁷ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 22.

²⁸ Dazu RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 104. Im Folgenden wird der Begriff „Demokratisierung“ in Anlehnung an die unter Drittens, erörterte Deutungsebene verwendet.

²⁹ BARTZ (wie Anm. 1), S. 158.

³⁰ George TURNER: Hochschulreformen. Eine unendliche Geschichte seit den 1950er Jahren. Berlin 2018, S. 86.

³¹ BARTZ (wie Anm. 1), S. 158f.

³² Vgl. Tobias HOYMAN: Der Streit um die Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes. Politische Aushandlungsprozesse in der ersten großen und der sozialliberalen Koalition. Wiesbaden 2010, S. 96f.

³³ Zum Vorstehenden ebd., S. 97 und TURNER (wie Anm. 30), S. 86.



Demonstration von etwa 500 Studenten in Stuttgart gegen das Ordnungsrecht, Juni 1969 (StadtA GD C 3 18 40, Gmünder Tagespost 27.7.1969)

An dieser Stelle wird nur auf die politische Entwicklung des Ordnungsrechts für Baden-Württemberg eingegangen. Wie auf Bundesebene manifestierten sich auch auf Landesebene die parteipolitischen Differenzen. Im Herbst 1967 forderte die CDU die Einführung eines Disziplinarrechts, während sich ihr Koalitionspartner, die SPD, dagegen aussprach. Neben divergierenden Positionen innerhalb der Landesregierung artikulierten Studenten ihre Opposition gegen die Einführung von Ordnungsrecht durch Proteste. Schließlich konnte im Hochschulgesetz von 1968 lediglich ein Teil des von der CDU geforderten Ordnungsrechts umgesetzt werden. Im darauffolgenden Jahr unternahm Kultusminister Wilhelm Hahn (CDU) den Versuch, eine Verschärfung des Ordnungsrechts durchzusetzen, nicht zuletzt wegen der sich verschärfenden Studentenunruhen an den Hochschulen. Deshalb kam es zu einer Verschärfung des Ordnungsrechts. Die SPD verhinderte allerdings massive Eingriffsmöglichkeiten.³⁴

Die Hochschullandschaft zwischen 1945 bis 1964

Bei der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs an den Universitäten nach dem Zweiten Weltkrieg knüpfte man an die Traditionen der Weimarer Republik an.³⁵ Diese hatten sich seit der Etablierung der modernen Universitäten im 18./19. Jahrhundert herausgebildet. Universitäten waren in Deutschland traditionell Institutionen in Trägerschaft des deutschen Staates. Die Professoren waren dabei die dominante Gruppe im sozialen und institutionellen Gefüge der Universität. Des Weiteren befanden sich die Universitäten in einem Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Kontrolle und ihrem eigenen Autonomieanspruch in Bezug auf Verwaltung, Forschung und Lehre. Die Selbstverwaltung oblag in erster Linie den einzelnen Fakultäten, insbesondere in Lehr-, Prüfungs- und Berufsangelegenheiten. Über den Fakultäten stand der Senat, der die Grundordnung und die Koordination zwischen den Fakultäten regelte. Der Rektor vertrat die Universität nach innen und außen und wurde von

³⁴ Dazu TURNER (wie Anm. 30), S. 86f.

³⁵ Vgl. Christoph OEHLER/Christiane BRADATSCH: Die Hochschulentwicklung nach 1945. In: FÜHR/FURCK (wie Anm. 1), S. 412-446, hier S. 412.

einer Vollversammlung aller Lehrstuhlinhaber gewählt. Diese Wahl fand jährlich statt, so dass das Amt des Rektors jedes Jahr neu besetzt wurde. Durch diese Organisationsstruktur der Universitäten partizipierten alle Fakultäten an der Hochschulpolitik. Man redete auch von der Ordinarienuniversität.³⁶ Die Legitimation dieser „Herrschaftsform“³⁷ basierte auf der Annahme, dass sich aus den Fachkenntnissen jedes Ordinarius ein natürliches Mitbestimmungsrecht ergab. Die Autonomie, welche den Hochschulen nach dem Zweiten Weltkrieg zugesprochen wurde, war weitreichender als jene zur Zeit der Weimarer Republik. Sie fand in den Hochschulgesetzen ihren Niederschlag, welche die Institutionen und die Autonomie in Forschung, Lehre und Studium besser absicherten. Der Status der Hochschulen in der BRD war ein Musterbeispiel für die Stellung und Macht der auf Lebzeiten berufenen Professoren sowie für die Autonomie der Hochschule trotz staatlicher Finanzierung.³⁸

Das Hochschulwesen sah sich bald mit vielen Herausforderungen konfrontiert, die eine grundlegende Anpassung erforderlich machten. Das ergab sich aus der zunehmenden Spezialisierung der Forschung, dem Anstieg der Studentenzahlen sowie dem Versuch einer stärkeren Einflussnahme der staatlichen Legislative. In der Konsequenz dieser Entwicklung wandelten sich die Universitäten ab den 1950er Jahren von Eliteuniversitäten zu Massenuniversitäten.³⁹ Dies hatte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der universitären Strukturen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und das Hochschulsystem zu erhalten, wurde 1957 der Wissenschaftsrat durch Bund und Länder gegründet. Er war ein Beratungsgremium, der Entwicklungspläne für den gesamten Hochschulbereich erstellen sollte. 1960 veröffentlichte der Wissenschaftsrat ein Expansionsprogramm mit beträchtlichem Umfang. Darin war hauptsächlich die Schaffung neuer Stellen und Lehrstühle vorgesehen. Der Wissenschaftsrat hatte dabei die klassischen Ordinarienstrukturen ausdrücklich bestätigt. Die bestehende, kleinteilige Organisationsstruktur der Universitäten wurde nicht in Frage gestellt.⁴⁰ Diese Art des Hochschulausbaus führte mancherorts zu einer Expansion von Fakultäten bis hin zur Unüberschaubarkeit.⁴¹ Dies und die Beibehaltung althergebrachter Verwaltungstraditionen lähmte vielerorts die Hochschulpolitik. Obschon der Ausbau der Hochschulen mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten einherging, markierte diese Phase den Höhepunkt der Autonomie des deutschen Hochschulwesens. Diese und weitere Umstände führten dazu, dass Stimmen laut wurden, die das Ordinarien-System kritisierten.⁴² Des Weiteren manifestierte sich Ende der 1950er Jahre ein Konflikt zwischen der BRD und den Universitäten, weil der Staat durch seine Gesetzgebung eine stärkere Einflussnahme anstrebte. Der Kern des Konflikts lag in den wachsenden staatlichen Steuerungsintentionen und dem dazu konträren traditionellen Selbstverständnis der Universitäten. Zudem kollidierten zu dieser Zeit die Modernisierungsabsichten der Regierung mit den historisch gewachsenen kulturellen Eigenheiten der westdeutschen Universitäten.⁴³ Die Expansion der Universitäten führte zur Etablierung neuer Strukturen. Dazu zählte die Gruppe der Nichtordinarien, welche sich aus Lehrkräften des akademischen Mittelbaus und Assistenten zusammensetzte. Diese wurden

³⁶ Das Vorausgehende nach ebd., S. 414 und WEHRS (wie Anm. 4), S. 33f und 37.

³⁷ Max Weber definiert Herrschaft als Chance, Gehorsam für einen bestimmten Befehl zu finden. Er unterscheidet drei Typen der Herrschaft. Die durch die Professorenschaft an den Universitäten ausgeübte Herrschaft fällt unter den Typus der Legalen Herrschaft; dazu Max WEBER: Schriften 1894-1922 (Kröners Taschenausgabe 233). Stuttgart 2002, S. 717.

³⁸ Dazu OEHLER/BRADATSCH (wie Anm. 35) und TURNER (wie Anm. 30), S. 18.

³⁹ Dazu WEHRS (wie Anm. 4), S. 34 und Guy NEAVE, Grundlagen. In: RÜEGG (wie Anm. 3), S. S. 47–55, hier S. 55.

⁴⁰ Zum Vorstehenden BARTZ (wie Anm. 2), S. 155 und WEHRS (wie Anm. 4), S. 41.

⁴¹ OEHLER/ BRADATSCH (wie Anm. 35), S. 416.

⁴² Vgl. WEHRS (wie Anm. 4), S. 41 und TURNER (wie Anm. 30), S. 21.

⁴³ Dazu ROHSTOCK (wie Anm. 22), S. 46.

zunehmend in Aufgaben der Lehre, Forschung und Studienorganisation eingebunden. Darüber hinaus führte dieser Umstand zu einer Stärkung ihres Einflusses und ihres Selbstvertrauens. Der so entstandene Mittelbau konnte vielfach nicht mehr als Übergang auf dem Weg zu einer Professur betrachtet werden, sondern als Dauerstelle in der Lehre.⁴⁴

Des Weiteren führte die Expansion zur Etablierung weiterer Hochschultypen und somit zur Diversifizierung und Aufwertung des Hochschulsystems. In diesem Kontext bildeten die (Fach-)Hochschulen die Grundlage für eine akademische Ausbildung. An diesen Institutionen wurde ein kürzeres Studium mit Fokus auf die Berufsausbildung und weniger auf die Forschung angeboten. Der Beginn der modernen Hochschul- und Bildungspolitik lässt sich auf das Jahr 1964 datieren. Der entscheidende Impuls für diese Entwicklung geht auf den damals veröffentlichten Warnruf „Bildungskatastrophe“ von Georg Picht zurück. Dieses Thema wurde wichtiger Bestandteil der westdeutschen Politik auf allen Ebenen. In Bezug auf die Bildungsreform ließ sich eine Verlagerung des Diskurses von Experten innerhalb des Binnensystems hin zum Aufgabengebiet der gestaltenden Politik beobachten. Damit akzeptierte man den Autonomieanspruch der Universitäten nicht mehr im alten Maße. Die Universitäten in ihrer damaligen Gestalt wurden von der Politik als ungeeignet angesehen, die Herausforderungen des Bildungswesens zu bewältigen. Der Ausbau der Hochschullandschaft nach dem Modell des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 1960 führte zu keiner Verbesserung und war somit gescheitert. Dieser Umstand markierte zum einen den Beginn einer Phase nie gekannter staatlicher Aktivitäten im Hinblick auf die Bildungslandschaft, zum anderen kennzeichnete er das Ende der alten Autonomie der Universitäten. Die Einflussnahme der Politik auf die Hochschullandschaft führte zu einer Zuspitzung des Konflikts zwischen beiden Parteien. Dennoch ließ sich eine verstärkte Akzeptanz für die Reformbestrebungen der Politik bei den jüngeren Professorinnen und Professoren beobachten, die nach 1945 sozialisiert worden waren. Aber zunächst behielt die Professorenschaft die „herrschende“ Rolle innerhalb der Universität, während die Universitäten sich in einem Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Kontrolle und ihrem Autonomieanspruch befanden.

Im Rahmen der durch steigende Studentenzahlen und zunehmende Spezialisierung der Forschung bedingten Expansion etablierten sich also neue Hochschultypen. Die damit einhergehenden expansiven Bestrebungen führten jedoch zu einer strukturellen Überforderung und einer Lähmung der Hochschulpolitik an zahlreichen Standorten. Diese Situation wurde vielfach kritisiert und bildete u. a. die Grundlage dafür, dass der Staat Anfang der 1960er Jahre eine verstärkte Einflussnahme im Bereich des Hochschulwesens anstrebte. Dies führt zu einer Neuausrichtung der Hochschul- und Bildungspolitik.⁴⁵

Die studentische Selbstverwaltung zwischen 1945 und 1964

Die demokratische studentische Selbstverwaltung wurde, wie auch die Autonomie der Universitäten, im Zuge der Gleichschaltung durch die nationalsozialistische Regierung beseitigt. Infolgedessen sah man sich nach dem Zweiten Weltkrieg gezwungen, sie von Grund auf neu zu etablieren. Dabei orientierte man sich auch in diesem Fall an den bewährten „alten“ Strukturen. Der Neuaufbau demokratischer Studentenvertretungen wurde von den westdeutschen Besatzungsmächten und den Hochschulverwaltungen vorangetrieben. Das Ziel bestand darin, möglichst schnell legitimierte Ansprechpartner innerhalb der Studentenschaft zu gewinnen. Auf dieser Grundlage fanden 1946 die ersten Wahlen zu Allgemeinen Studentenausschüssen statt. In diesem Kontext ist insbesondere das Ziel der Besatzungsmächte zu nennen, das demokratische Verständnis der Studenten zu fördern. Zu den Aufgabenfeldern

⁴⁴ OEHLER/ BRADATSCH (wie Anm. 4), S. 415.

⁴⁵ Die beiden vorstehenden Abschnitte nach NEAVE (wie Anm. 39), S. 55, WEHRS (wie Anm. 4), S. 33f, 41 und BARTZ (wie Anm. 2), S. 47ff, 157f.

der neu gewählten studentischen Vertretungen zählten zu dieser Zeit vorwiegend soziale Belange. Dazu zählte u. a. die Vermittlung von Wohnraum, die Verteilung von Lebensmitteln und Kleidung neben dem Aufbau des Studentenwerks als soziale Selbsthilfeeinrichtung. Abgesehen von den sozialen Aufgabenfeldern befassten sich die Vertretungen jener Zeit mit der staatsbürgerlichen Erziehung und der politischen Bildung der Studenten. In diesem Zusammenhang wurden bereits in der Anfangsphase Stimmen laut, welche dazu aufriefen, den Studenten mehr demokratische Rechte innerhalb der Hochschule einzuräumen. Auf der Basis dieser Erweiterung sollte das demokratische Verständnis der Studenten auf institutioneller Ebene gefördert werden. Bis in die zweite Hälfte der 1960er Jahre hinein existierte in der BRD keine gesetzliche Regelung bezüglich des Hochschulwesens. Da die Kultusministerien auf den Erlass von Studentenschaftsordnungen verzichteten, bestanden die 1946 gegründeten verfassten Studentenschaften bis in die 1960er Jahre hinein auf der Basis von Gewohnheitsrechten oder satzungsrechtlicher Grundlagen.⁴⁶ In diesem Zeitraum lassen sich zwei Modelle studentischer Partizipation am Hochschulwesen festmachen. Das sogenannte „Berliner Modell“ kann als erstes Modell studentischer Partizipation am Hochschulwesen bezeichnet werden. Es stammte von der FU Berlin und sah für zwei studentische Vertreter Sitz und Stimmrecht in den Fakultäten und im Senat vor. Als zweites ist das „Normal-Modell“⁴⁷ zu nennen, welches die größte Verbreitung aufwies. Die Studenten besaßen nach ihm lediglich eine begrenzte Gastrolle im Senat, die sich auf studentische Themen beschränkte. Dies führte zu einer starken Abhängigkeit der studentischen Vertretung vom Rektor der Institution, da dieser für die Definition der Themenbereiche zuständig war. Unter Umständen konnte auf dieser Grundlage die studentische Teilhabe fast ganz aus dem Senat herausgehalten werden.⁴⁸

Obgleich die studentische Beteiligung am Hochschulgeschehen gering war, äußerten bis in die 1960er Jahre lediglich einzelne studentische Organisationen Kritik an dieser Sachlage, wohl weil die meisten Studenten jener Zeit eine konservative Einstellung hatten und an den Traditionen festhielten. Eine 1957/59 an der Universität Frankfurt durchgeführte Studie ergab, dass lediglich 30 % der dortigen Studenten sich als „genuine Demokraten“ verstanden. Diese Kräfteverteilung lässt sich auch im Kleinen in der Hochschulpolitik beobachten, welche zu dieser Zeit ebenfalls von konservativen Kräften dominiert wurde. Infolgedessen war die organisierte studentische Politik und Selbstverwaltung bis in die 1960er Jahre hinein konservativ geprägt. Dies lässt sich exemplarisch am VDS festmachen. Auch das demokratische Potenzial der Studentenschaft war zu dieser Zeit nur schwach ausgeprägt. Dies führte dazu, dass der Wunsch nach Veränderungen der Gegebenheiten gering blieb. Die Anzahl studentischer Interessenverbände, welche sich für eine Stärkung der studentischen Mitbestimmung im Hochschulleben stark machten, war gering. Im Folgenden soll der 1946 als sozialdemokratische Hochschulorganisation der SPD gegründete SDS betrachtet werden, der sich für weitreichende Änderungen der Partizipationsmöglichkeiten einsetzte. Diese Auswahl erfolgt auf der Grundlage von drei Aspekten: 1. Der SDS hatte eine oppositionelle Auffassung in Hinblick auf die studentische Teilhabe an deutschen Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Haltung der breiten Masse der Studenten. 2. Man kann festhalten, dass der SDS zum Ende der 1960er Jahre den organisatorischen Kern der 68er-Bewegung darstellte.⁴⁹ 3. Er prägte als erster den Begriff der „Demokratisierung“ so, wie er in dieser Arbeit begriffen wird.⁵⁰ Es geht im Folgenden weniger um die Geschichte des SDS, sondern um die Bezugnahme auf zwei

⁴⁶ Das Vorstehende nach ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 28–31 und KELLER (wie Anm. 8), S. 77f.

⁴⁷ Es handelt sich hierbei nicht um einen in der Fachliteratur etablierten Begriff oder eine explizite Beschreibung eines Modells. In der vorliegenden Arbeit wird dieser Begriff verwendet, um das Verständnis zu verbessern.

⁴⁸ Vgl. ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149.

⁴⁹ Vgl. KELLER (wie Anm. 9), S. 85–88.

⁵⁰ WEHRS (wie Anm. 4), S. 52.

seiner Denkschriften (1954 und 1961), in denen er seine Vorstellungen bezüglich der studentischen Mitbestimmung im Hochschulwesen darstellte. In der SDS-Denkschrift von 1954 findet sich die zentrale Forderung nach Chancengleichheit für alle Menschen aus allen Schichten, um den Zugang zu universitärer Bildung zu ermöglichen.

Im Folgenden ist jedoch die Kontroverse, die auf der zuvor stattgefundenen Delegiertenkonferenz bezüglich des Themas der Reichweite studentischer Partizipation innerhalb der Hochschulen geführt wurde, von größerem Interesse. Die zentrale Forderung beinhaltete die Aufnahme der Studentenschaft als gleichberechtigtes Glied in die Hochschule sowie die Eingliederung der verfassten Studentenschaft als Institution studentischer Selbstbestimmung. Bis zu diesem Punkt ist keine oppositionelle Meinung zu den Strukturen der Ordinarienuniversitäten festzustellen. Innerhalb des SDS gab es hinsichtlich des Ausmaßes der studentischen Teilhabe in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule zwei Meinungen. Der erste Ansatz befürwortete eine stimmberechtigte Beteiligung in sämtlichen Gremien der Hochschule, ähnlich dem „Berliner Modell“. Der zweite Denkansatz postulierte lediglich eine marginale Erweiterung des status quo, wobei die Ergänzung um ein Mitwirkungsrecht in Sitzungen, welche studentische Angelegenheiten betrafen, vorgesehen wurde. Diese Kontroverse führte dazu, dass in die Denkschrift lediglich die Forderung nach studentischer Beteiligung in allen Gremien Aufnahme fand. Es erfolgte keine explizite Erwähnung eines Stimmrechts. In diesem Kontext sei darauf verwiesen, dass der Liberale Studentenbund (LSD) im selben Jahr seine Forderungen nach studentischer Teilhabe veröffentlichte und diese im Vergleich zum SDS präziser formulierte. Diese Forderung beinhaltete die Vertretung in sämtlichen Fakultäten sowie im Senat. Des Weiteren wurde ein Mitspracherecht und in spezifischen Fragen ein Mitbestimmungsrecht beansprucht. Darüber hinaus wurde die Einrichtung von Studentenparlamenten mit dem Ziel einer Förderung des politischen Interesses der Studenten gefordert. Überlegungen zur Erweiterung der studentischen Partizipation wurden bereits 1946 formuliert. Die 1961 durch den SDS veröffentlichte Denkschrift präsentiert eine präzisere Ausgestaltung der Forderungen nach studentischer Mitbestimmung. Die hier geforderten Partizipationsrechte für Studenten gingen über diejenigen von 1954 hinaus. Zu dieser Zeit wurde eine unabhängige studentische Selbstverwaltung gefordert, welche mit der Vertretung studentischer Interessen nach innen und außen beauftragt werden sollte. Zu den Kernforderungen zählte insbesondere die uneingeschränkte Mitwirkung studentischer Vertreter in allen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule mit Sitz und Stimmrecht in sämtlichen hochschulbezogenen Fragen. Man forderte eine Dreiteilung der an der Hochschule tätigen Personen, nämlich in Studenten, Professoren und Assistenten. Dies passierte unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Emanzipation der Studenten, als gleichberechtigte Mitglieder der akademischen Gemeinschaft ^{anerkannt zu werden.}⁵¹

Nicht nur der SDS setzte sich für Hochschulreformen und damit einhergehend für eine Erweiterung studentischer Partizipation ein, sondern u. a. auch der VDS. Allerdings erfolgte die Beschäftigung mit dem Thema der Hochschulreform später und zurückhaltender im Vergleich zum SDS. In den Anfangsjahren des VDS kann dem Thema Hochschulreform eine untergeordnete Rolle in der politischen Agenda des Verbandes zugesprochen werden. Obgleich sich einzelne Arbeitskreise mit diesem Thema befassten, drangen die Ergebnisse nur selten nach außen. Erst seit 1957 lässt sich eine nennenswerte Beschäftigung des VDS mit den Hochschulreformen feststellen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Einsetzung eines eigenen VDS-Hochschulreferenten. Die Auseinandersetzung mit der Thematik der Hochschulreform blieb jedoch überwiegend konservativ geprägt. In diesem Kontext stand v. a. die Wiederherstellung des klassischen deutschen Hochschulideals im Fokus, was u. a. die Forderung nach der Ausgliederung von Studiengängen, welche nur der Berufsbildung dienen,

⁵¹ Zum Vorstehenden KELLER (wie Anm. 9), S. 77, 91–94 100 f.

an Fachhochschulen beinhaltete. Gleichwohl wurde das Thema der Erweiterung und Sicherung der studentischen Partizipation behandelt, wobei das „Berliner Modell“ als idealtypisches Beispiel studentischer Mitbestimmung seitens des VDS betrachtet wurde. Der VDS veröffentlichte 1962 ein Gutachten, in welchem er seine Vorstellungen zur Gestaltung des Hochschulwesens darlegte. Dieses Gutachten beinhaltete u. a. die Ausgestaltung eines neuen Studentenschaftsrechts. Das VDS-Gutachten befasste sich im ersten Teil mit der Neugliederung der Universitäten, im zweiten mit der Neustrukturierung des Studiums und im dritten mit der Neuordnung der Mitwirkungsrechte. Im Mittelpunkt steht dabei die Demokratisierung der hochschulischen Selbstverwaltung. Das Gutachten des VDS zielte im Wesentlichen darauf ab, die universitären Mitglieder in drei Gruppen aufzuteilen: habilitierte Hochschullehrer, Assistenten und Studenten. Allen drei Gruppen kommen eigene, autonome Aufgabenbereiche zu, wobei sie zudem über abgestufte Mitwirkungsrechte an der Verwaltung der gesamten Körperschaft verfügen.⁵² Der Senat sollte als zentrales Verwaltungsorgan der hochschulischen Selbstverwaltung fungieren. Die Sitzverteilung in ihm sollte wie folgt vorgenommen werden: Zwei Viertel habilitierte Hochschullehrer, ein Viertel Assistenten und ein Viertel Studenten. Dies sollte v. a. bei der Neugründung von Universitäten berücksichtigt werden. Die Absicht, die Beteiligung der Studenten im Kontext der hochschulischen Selbstverwaltung zu intensivieren, wurde in der Öffentlichkeit durchaus wohlwollend aufgenommen. Allerdings stieß dieses Vorhaben bei den Hochschulen und deren Leitungen auf erhebliche Kritik. Die Ursachen hierfür waren vielfältig und können an dieser Stelle nicht erschöpfend behandelt werden. Im Folgenden werden lediglich drei Punkte kurz umrissen. 1. basierte der „Herrschaftsanspruch“ der Ordinarien auf der Annahme, dass mit den Fachkenntnissen der Ordinarien ein natürliches Mitbestimmungsrecht einherging. Diese Fachkenntnisse waren Studenten jedoch fremd, weshalb ihnen kein Mitspracherecht zugesprochen werden konnte. 2. war die Verweildauer von Studenten an Hochschulen begrenzt, sie beteiligten sich nur für einen kurzen Zeitraum an Fragen der Selbstverwaltung. Deshalb erwies es sich für sie als schwierig, den Anforderungen der Selbstverwaltung gerecht zu werden. 3. Fürchtete man, dass sich aus dem geplanten Miteinander über einen längeren Zeitraum ein Gegeneinander entwickeln könnte.⁵³

Die Lehrerbildung in Schwäbisch Gmünd 1945 bis 1964

Schwäbisch Gmünd blickt auf eine lange Tradition der Lehrerbildung zurück. Bereits 1825 wurde in Schwäbisch Gmünd die Lehrerbildung aufgenommen.⁵⁴ Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde das dortige Lehrerseminar 1934 jedoch geschlossen.⁵⁵ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte die Wiederaufnahme der Ausbildung von Volksschullehrern an den Institutionen, die bis zur nationalsozialistischen Herrschaft in allen Ländern in unterschiedlicher Weise geschaffen worden waren.⁵⁶ Darüber hinaus wurde in Württemberg der Aufbau von Ausbildungskursen und Pädagogischen Instituten vorangetrieben, während in Baden Pädagogische Akademien errichtet wurden.⁵⁷ Auf dieser Grundlage erfolgte am 13. Juni 1946 die Wiedereröffnung des Lehrerseminars in Gmünd. Das Gmünder Lehrerseminar nahm den Betrieb als erstes wieder auf. 1948 erwog man, die

⁵² Ebd., S. 79 und ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 131–137 und 145–150

⁵³ ROHWEDDER, (wie Anm. 9), S. 152–158, OEHLER/BRADATSCH (wie Anm. 35), S. 414 und KELLER (wie Anm. 8), S. 77f, 85f, 101.

⁵⁴ BECKMANN (wie Anm. 5), S. 151.

⁵⁵ Zu den ortsgeschichtlichen Informationen im folgenden Kapitel ist grundsätzlich zu vergleichen: Albert DEIBELE, Die Lehrerbildung in Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1825–1962. Bd. 1 – Die Schularten, masch. Schwäbisch Gmünd 1962, S. 102, 105, 113ff, ferner: Gerhard FRITZ: Historischer Campusführer Schwäbisch Gmünd. Schwäbisch Gmünd 2012.

⁵⁶ OEHLER/ BRADATSCH, (wie Anm. 35), S. 438.

⁵⁷ Strukturkommission Lehrerbildung 2000, S. 105, ein Exemplar: PH GD Bibliothek CB 2758, S. 57.

Lehrerausbildung im Raum Stuttgart zu bündeln und alle Seminare dem PI in Stuttgart anzufügen. Diese Überlegung wurde jedoch einige Jahre später verworfen, was die Grundlage für die PH darstellte. 1951 erfolgte die Umwandlung des Lehrerseminars in Gmünd in ein Pädagogisches Institut. Der Status der Einrichtung war nicht eindeutig definiert. Deshalb existierte kein festgelegter Lehrplan, was ein hohes Maß an Freiräumen in Forschung und Lehre zur Folge hatte. Die Freiheiten, welche das PI genoss, waren größer als diejenigen der Hochschulen und Universitäten dieser Zeit sowie der späteren PH. Auf dieser Grundlage wurde eine eigene Hausordnung verabschiedet, welche den Studenten ein hohes Maß an Freiheiten gewährte und deren Durchsetzung in die Hände der studentischen Selbstverwaltung legte. 1953 wurde darüber hinaus eine Satzung der Studentenschaft etabliert, die sicherstellte, dass sie in allen sie betreffenden Fragestellungen mitwirken konnte. Die hier dargestellten Rechte und Pflichten der Studenten am PI Gmünd weisen eine hohe Ähnlichkeit mit den Regelungen auf, die an westdeutschen Hochschulen zu jener Zeit galten.⁵⁸ Im Rahmen der zuvor dargelegten Ausführungen wurde darüber hinaus eine Studien- und Disziplinaranordnung konzipiert, die – nach Aussage des PH-Historikers Deibele – den „Demokratischen Geist“ praktizierte „um selbständige und freie Staatsbürger“ zu erziehen. Diese Aussage entspricht den Forderungen der LSD von 1954, des Weiteren der Forderung mancher, welche bereits nach dem Zweiten Weltkrieg die studentische Partizipation zur Förderung des Demokratieverständnisses forderten.⁵⁹ Auch in diesem Kontext wurde der Ausbau der studentischen Rechte mit der Förderung des Demokratieverständnisses begründet bzw. legitimiert. Die Resultate der 1953 etablierten Satzung dienten als Basis für die nachfolgenden Diskurse auf Landesebene, welche die studentische Partizipation zum Gegenstand hatten.

Die Entwicklung wurde durch den laufenden Diskurs über die Entwicklung der Lehrerbildung in Baden-Württemberg überschattet. Die nicht geklärte Statusfrage des PI führte dazu, dass keine Garantie für den Bestand der Institutionen ausgesprochen werden konnte. 1958 wurde das „Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer“ vom Landtag verabschiedet.⁶⁰ Diese gesetzliche Regelung markiert eine bedeutsame Zäsur in der Geschichte der Volksschullehrerausbildung, da sie den Beginn der Akademisierung der Ausbildung einläutete. In den frühen 1960er Jahren lässt sich eine Welle von Hochschulgründungen beobachten, die sich durch eine Neuausrichtung an den Bestrebungen der Hochschulreform auszeichnen. Die Möglichkeit, diese Reformen bereits in das Gründungskonzept zu integrieren, eröffnete neue Perspektiven. Dies stellt eine entscheidende Abkehr von den traditionellen Strukturen der etablierten Universitäten dar. Auf Basis dieser Ausgangslage wurden 1962 in Baden-Württemberg acht Pädagogische Hochschulen mit eigenständiger Prägung gegründet, darunter auch eine in Schwäbisch Gmünd.⁶¹ Hier löste die Hochschule das PI ab, wobei sie seine Strukturen nutzte. Mit der Etablierung der PHs wurde ein neuer Hochschultypus eingeführt, der zu Beginn nicht mit universitären Strukturen assoziiert wurde. Die Konzeption der PHs sah eine doppelte Ausrichtung vor: Einerseits sollten sie wissenschaftliche Einrichtungen sein, andererseits praxisorientierte Ausbildungsstätten. Von ihrer Gründung an war es das Bestreben der PHs, Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft und Schulpraxis miteinander zu verknüpfen.⁶²

⁵⁸ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149.

⁵⁹ KELLER (wie Anm. 8), S. 77 und 94.

⁶⁰ Strukturkommission Lehrerbildung 2000 (wie Anm. 57), S. 57.

⁶¹ Ebd.

⁶² Martin FIX: Von „eigenständiger Prägung“ zum „universitären Profil“. Zur Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen und ihres Promotionsrechts in Baden-Württemberg. In: Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 41 (2023), S. 76.

Verortung der Pädagogischen Hochschule in die Hochschullandschaft

Im Rahmen der Hochschulautonomie wurde der PH ein hohes Maß an Selbstverwaltung durch freie Forschung und Lehre zugestanden. Gleichwohl unterlagen diese Freiheiten der Rechtsaufsicht des Landes, ebenso wie der Bereich der Auftragsangelegenheiten der Fachaufsicht des Landes unterlag. Des Weiteren oblag dem Kultusministerium als Vertreter des Landes die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht, der Fachaufsicht sowie der Dienstaufsicht.⁶³ Im Gegensatz zu den traditionellen Universitäten oblag dem Kultusministerium darüber hinaus die Oberaufsicht bei der Einstellung neuer Lehrkräfte, Lehrbeauftragter, Assistenten und wissenschaftlicher Hilfskräfte. Die Abgrenzung der PH von anderen Bildungseinrichtungen der höheren Bildung lässt sich an diesen Punkten exemplarisch verdeutlichen. Im Vergleich zu diesen weist die PH eine geringere Autonomie und damit einhergehend eine starke staatliche Gebundenheit, insbesondere im Hinblick auf die Bestellung des Lehrkörpers, auf. Mit Bezug darauf ist im Vergleich festzuhalten, dass v. a. die alteingesessenen Universitäten bis 1966 ihren Höhepunkt der Hochschulautonomie vorweisen konnten.⁶⁴ In Bezug auf die studentische Partizipation zeigt sich der Senat der PH ähnlich strukturiert wie jener der traditionellen Universitäten zu dieser Zeit. Dennoch lassen sich in der Zusammensetzung Unterschiede ausmachen. Der Senat der PH Gmünd setzte sich aus dem Rektor, Mitgliedern des Lehrkörpers sowie den Leitern der Ausbildungsschulen zusammen.⁶⁵ Diese Konstellation lässt sich in gewisser Weise aus der Sicht der Studenten an den Ordinariatenuniversitäten vergleichen, wobei sich für den Lehrkörper ein anderer Sachverhalt darstellt. Da hier nicht jedem Lehrer aus der Natur seiner Position heraus ein Stimmrecht zuteilwird.⁶⁶ Der Rektor der PH Gmünd wurde laut Satzung der Hochschule aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrer auf drei Jahre gewählt. Zu seinen Aufgaben zählten die Leitung des Senats, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung der Hochschule nach außen. In allen Belangen war das Kultusministerium die übergeordnete Instanz, welche die Einhaltung der für die Hochschule geltenden Vorschriften durch den Rektor überwachte.⁶⁷ Hier zeigt sich ein klarer Unterschied der Verwaltungsstruktur zwischen Universität und PH, nicht nur, weil von Anfang an das Kultusministerium die Oberaufsicht über die Berufungen hatte, sondern auch, dass erst 1968 von der Kulturministerkonferenz das mehrjährige Rektorat eingeführt wurde. Dies hatte man in Gmünd schon vier Jahre zuvor in der Satzung forciert.⁶⁸

Studenten an der PH genossen ähnliche Freiheiten wie an Universitäten. Zunächst waren sie durch die Hochschule verpflichtet, sich eine Satzung zu geben, welche der Zustimmung des Senats bedurfte. Des Weiteren war es ihnen erlaubt, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen, sofern diese den Hochschulbetrieb nicht störten und nicht gegen Artikel 9 des Grundgesetzes verstießen. Die Hochschule förderte diese Vereinigungen. Drittens lässt sich am Punkt 4 der Rahmenbedingungen für Studenten aufzeigen, dass das „Organ der studentischen Selbstverwaltung“ durch die PH anerkannt war. Ihm kam durch verpflichtende Unterstützung seitens der Studentenschaft eine Rolle in der Hochschule zu. Obgleich die Organe zur Selbstverwaltung der Hochschule gemäß der Satzung aus Rektor plus Senat bestanden und die Studenten nicht Teil dieses Organs waren, hatten den gewählten Vertretern der Studentenschaft gleichwohl Aufgaben innerhalb des Senats. Die Teilnahme dieser Gruppen erfolgte in Angelegenheiten, die sie unmittelbar berührten, durch ein Anhörungsrecht. Im Falle

⁶³ Satzung der PH Schwäbisch Gmünd 1964, ein Exemplar PH GD Bibliothek, C 694, S. 3.

⁶⁴ WEHRS (wie Anm. 4), S. 41 und 50.

⁶⁵ Satzung (wie Anm. 64), S. 4f.

⁶⁶ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149 und OEHLER/BRADATSCHE (wie Anm. 35), S. 414.

⁶⁷ Satzung (wie Anm. 64), S. 6f.

⁶⁸ BARTZ (wie Anm. 2), S. 159f.

von Entscheidungen über disziplinarische Maßnahmen gegen Studenten verfügte die studentische Vertretung über volles Stimmrecht in dieser Angelegenheit im Senat bzw. im Disziplinarausschuss. Des Weiteren konnten Studenten in beratende Ausschüsse des Senates berufen werden und sich in diesen zu engagieren.⁶⁹ Die Ausgestaltung der studentischen Selbstverwaltung an der PH Schwäbisch Gmünd 1964 weist Parallelen zum Modell auf, das bereits im PI vorhanden war. Die studentische Teilhabe im Senat war v. a. im Hinblick auf disziplinarische Maßnahmen klar definiert, und die Studentenschaft rückte dadurch im Vergleich zu den Universitäten in eine stärkere, unabhängigere Position. Die Statuten der PHs zeigen, dass der Ansatz, Reformen bereits in den Statuten der neuen Institute zu verankern, auch in Gmünd verfolgt und umgesetzt wurde.⁷⁰ Dies sah man auch in der verstärkten Einflussnahme des Staates durch eine umfassende Oberaufsicht des Kultusministeriums.⁷¹ Des Weiteren lässt sich eine Professionalisierung beobachten, die sich von der traditionellen Universitätslandschaft abhebt. Hier ist insbesondere die dreijährige Amtszeit des Rektors zu nennen. Darüber hinaus ist eine leicht verstärkte studentische Partizipation an der PH Gmünd zu verzeichnen, welche bereits in der Satzung verankert wurde. Im Gegensatz zu anderen Standorten beruhte diese nicht auf bloßem Gewohnheitsrecht.⁷²

Die Hochschullandschaft 1965 bis 1971

Die von Georg Picht prophezeite Bildungskatastrophe brachte Bewegung in die westdeutsche Bildungspolitik. Vor diesem Hintergrund vollzog sich Ende der 1960er Jahre ein tiefgreifender Wandel in der Hochschullandschaft. So strebte auch die KMK eine Veränderung des Hochschulwesens an und veröffentlichte im selben Jahr eine kritische Zwischenbilanz, die die langfristigen Ziele der Bildungsreform in der Bundesrepublik enthielten. Dazu gehörten zahlreiche Maßnahmen, die v. a. das Bildungsniveau anheben und die Zahl der Hochschulabsolventen erhöhen sollten. Ein Jahr später wurde der „Deutsche Bildungsrat“ einberufen, der in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung bis in die 1970er Jahre hinein Empfehlungen, Gutachten und Stellungnahmen veröffentlichte.⁷³ Auffallend ist, dass die Bildungspolitik in der Regierung keinen hohen Stellenwert hatte, was wiederum zu einem breiten Echo in der Öffentlichkeit, v. a. in Form der Studentenproteste, führte. In diesem Zusammenhang trieb der Wunsch nach Veränderung Ende der 1960er Jahre viele Studenten auf die Straße, um gegen die herrschenden Verhältnisse zu protestieren.⁷⁴ Dennoch kam in der zweiten Hälfte der 60er Jahre Bewegung in die Bildungspolitik. So forderte man einen einheitlichen Rahmen in Form eines Hochschulgesetzes. Dieses einheitliche Gesetz ließ zwar bis 1976 auf sich warten, dennoch erließen Ende der 1960er Jahre alle Bundesländer eigene Hochschulgesetze, in welchen auch das Ordnungsrecht an Bedeutung gewann. In Baden-Württemberg geschah dies im Mai 1968.⁷⁵ Dieses Hochschulgesetz ließ jedoch die PHs außer Betracht.⁷⁶

Auf Bundesebene veröffentlichte die KMK im April 1968 „Grundsätze für ein modernes Hochschulrecht“, in denen sich die Kultusminister über die Richtung künftiger

⁶⁹ Satzung (wie Anm. 64), S. 4ff.

⁷⁰ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149 und OEHLER/BRADATSCH (wie Anm. 35), S. 434.

⁷¹ Satzung (wie Anm. 64), S. 3.

⁷² BARTZ (wie Anm. 2), S. 158f und KELLER (wie Anm. 8), S. 78.

⁷³ FÜHR (wie Anm. 1), S. 15f.

⁷⁴ TURNER (wie Anm. 30), S. 23, HORNSTEIN (wie Anm. 18), S. 503f.

⁷⁵ BARTZ (wie Anm. 2), S. 159.

⁷⁶ Strukturkommission Lehrerbildung 2000 (wie Anm. 57), S. 57.

hochschulpolitischer Regelungen verständigten. Sie sahen vor, die Hochschulen in ihrer Struktur und Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und das Hochschulwesen auszubauen. Dazu sollten tiefgreifende Veränderungen im bestehenden System vorgenommen werden. U. a. sollte die Hochschulverwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums überführt werden, um die Autonomie der akademischen Selbstverwaltung zu reduzieren und das Management zu professionalisieren. Die Abschaffung des Ordinariensystems wurde angestrebt. Diese von der KMK vorgegebenen Ziele wurden ohne die Beteiligung der Professorenschaft und damit über deren Köpfe hinweg beschlossen, was den weitgehenden Verlust der Autonomie unterstreicht.⁷⁷ Wie bereits dargelegt, wurden die von der KMK geforderten Änderungen bereits 1964 an der PH Gmünd zu großen Teilen umgesetzt. Im Rahmen dieser Neuerungen hat die KMK auch die Mitbestimmung der Studenten als einen der Eckpfeiler der zu ergreifenden Maßnahmen benannt. Die markiert einen Wandel in der Bedeutung der studentischen Verwaltung, insbesondere aus staatlicher Sicht. Nachdem die Kultusminister es nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst versäumt hatten, diese in Gesetze zu verankern, verdeutlicht die Forderung der KMK den Wandel, der auch in der Politik bezüglich studentischer Teilhabe durchlaufen wurde.⁷⁸ Betrachtet man die baden-württembergischen Reformbestrebungen in dieser Zeit, so zeigt sich das Land als Vorreiter u. a. durch die 1964 erfolgte Gründung des „Referats Bildungsplan“, das sich 1966 mit der Erstellung eines Hochschulgesamtplans befasste. In diesem Plan, der 1967 veröffentlicht wurde, finden sich neue Ansätze. Ausgangspunkt war die Gleichstellung der Universitäten mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen, wie z.B. den PHs. Dies stellte eine Innovation im Verständnis der Hochschullandschaft dar. Jedoch wurde der Hochschulgesamtplan nie umgesetzt. Erst 1970 wurde ein Hochschulgesamtplan vom Landtag verabschiedet. Dennoch stellt die Epoche der Bildungsreform von Anfang der 1960er bis Anfang der 1970er Jahre einen Meilenstein für die PHs in Baden-Württemberg dar. Mit der Akademisierung der Lehrerbildung gelang den PHs schrittweise der Übergang vom konfessionellen Seminar 1971 zur wissenschaftlichen Hochschule.⁷⁹ Trotz aller Reformbemühungen zeigt sich jedoch, dass Bildungspolitik auf Bundesebene nur einen geringen Stellenwert einnahm. Auf Länderebene hingegen spielt das Themenfeld dagegen seit langem eine zentrale Rolle. Auf dieser Grundlage kann die Aussage Willy Brandts von 1969, die Bildungspolitik und Reformen an die Spitze der Politik zu stellen, zwar als Signal nach außen, aber auch als Nachziehen gewertet werden. Dennoch wurden auf dieser Grundlage noch im selben Jahr mehrere für die Bildungspolitik wesentliche Gesetze verabschiedet.⁸⁰ Die Hochschulreformbestrebungen zeigen zudem eine verstärkte Staatstätigkeit im hochschulpolitischen Bereich, die das Ende der Ordinariuniversitäten einläutete. Die Reformbemühungen des Wissenschaftsrates von 1960 scheiterten letztlich und wurden ab den späten 1960er Jahren durch staatliche Reformen abgelöst.⁸¹

Zwischen 1965 und 1971 wurden im bundesdeutschen Hochschulwesen tiefgreifende Reformbestrebungen initiiert, welche u. a. von der KMK vorangebracht wurden. Im April 1968 wurde so die Forderung nach mehr studentischer Mitbestimmung innerhalb der Hochschulen erhoben.⁸² Dennoch wurde der Bildungspolitik auf Bundesebene nur wenig Bedeutung beigemessen, was mit Auslöser für studentische Proteste wurde. Auf Länderebene wurde bereits Mitte der 1960er Jahre der Versuch unternommen, die Hochschulen zu reformieren.

⁷⁷ BARTZ, (wie Anm. 2), S. 158f und WEHRS (wie Anm. 4), S. 50.

⁷⁸ KELLER (wie Anm. 8), S. 78.

⁷⁹ BARTZ (wie Anm. 2), S. 160f und BECKMANN (wie Anm. 5), S. 152.

⁸⁰ FÜHR (wie Anm. 1), S. 18f.

⁸¹ BARTZ (wie Anm. 2), S. 167.

⁸² Ebd., S. 158f.

Dies geschah nicht zuletzt durch die Verabschiedung eigener Hochschulgesetze durch die Bundesländer seit 1968. In Baden-Württemberg wurden die PHs nicht in das Hochschulgesetz miteinbezogen.⁸³ Erst ab 1969 wurde die Bildungspolitik zum Gegenstand der Bundespolitik.⁸⁴ Diese sollten das Hochschulwesen modernisieren und die Autonomie der Universitäten einschränken. Die in diesem Kontext betriebenen Hochschulreformbestrebungen bedeuteten letztlich das Scheitern der Reformbestrebungen des Wissenschaftsrates von 1960. Die bis 1975 erfolgte Hochschulreform blieb unvollendet. Diese Entwicklung ist auf Umgruppierung des politischen Kräfteverhältnisses nach 1970 zurückzuführen. Auf dieser Grundlage wurden u. a. bereits ausgearbeitete Modelle zur studentischen Partizipation nicht mehr realisiert.⁸⁵

Die 68er-Bewegung

Seit 1967 fanden die studentischen Proteste, ausgehend von den USA, ihren Weg in die breite studentische Masse in Westdeutschland. Die Protestbewegung erreichte zwischen 1966 und 1969 ihren Höhepunkt und verstand sich selbst als „Außerparlamentarische Opposition“. Sie umfasste nicht nur Studenten, sondern auch Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen. Die studentischen Demonstrationen können als Ausdruck eines Protests der jungen Generation gegen gesellschaftliche Verhältnisse, die als veraltet wahrgenommen werden, interpretiert werden. Zu den Forderungen gehörte die Abkehr von einer gesellschaftlichen Verfassung, welche die Anliegen hinsichtlich des Abbaus sozialer Ungleichheiten und sozialer Diskriminierung unzureichend berücksichtigte. Auf dieser Grundlage richtete sich der Protest insbesondere gegen die hierarchischen Strukturen im Hochschulsystem, gegen die unzureichenden Möglichkeiten zur Mitsprache und gegen die fehlenden Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Anliegen der Studentenrevolte beschränkten sich nicht auf die Hochschullandschaft. Dennoch lässt sich der Ursprung der deutschen Studentenproteste bereits früher ausmachen. Als initialer Impuls kann die bereits erwähnte Schrift des SDS aus dem Jahr 1961 betrachtet werden, in welcher erstmals die „Demokratisierung“ der Hochschullandschaft gefordert wurde. Obgleich die studentische Protestbewegung aus zahlreichen heterogenen Gruppierungen mit divergierenden Zielsetzungen bestand, bildete die Forderung nach studentischer Partizipation die ideologische Grundlage, auf der die Protestbewegung fußte.⁸⁶

In Konsequenz dieser und ähnlicher Forderungen kam es 1965 an der FU Berlin zu den ersten Ausschreitungen und Protesten seitens der Studenten. Eine Auseinandersetzung zwischen dem AStA und dem Rektor der Universität bildete die Grundlage für das Entstehen des hier beschriebenen Protestwesens. Der AStA wurde seitens des Rektors daran gehindert, einen Vortrag abzuhalten. Zur Begründung hieß es, der Redner habe sich in der Vergangenheit kritisch gegenüber der Universität geäußert. Die Studenten protestierten gegen die Einschränkungen durch die Hochschulleitung, was am 10. Mai 1965 zum ersten Protest führte, der in Verbindung mit der späteren 68er-Bewegung gebracht werden kann.⁸⁷ Der Protest führte zu einer Mobilisierung der Studenten der FU Berlin. Diese äußerten ihren Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung der Verfassungsnorm in der Verfassungsrealität. Weiterhin kritisierten sie das autokratische Führungssystem innerhalb der Universitätsverwaltung. Obgleich an der FU Berlin im Vergleich zu anderen Universitäten die größten

⁸³ TURNER (wie Anm. 30), S. 23, BARTZ (wie Anm. 2), S. 159 und Strukturkommission Lehrerbildung 2000 (wie Anm. 57), S. 57.

⁸⁴ FÜHR (wie Anm. 1), S. 18f.

⁸⁵ BARTZ (wie Anm. 2), S. 167 und KELLER (wie Anm. 8), S. 298.

⁸⁶ Dazu WEHRS (wie Anm. 4), S. 52, HORNSTEIN (wie Anm. 18), S. 503f, RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 104, FÜHR (wie Anm. 1), S. 16.

⁸⁷ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 29f.

Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung standen, gab der AStA im Oktober 1965 den Entwurf eines Hochschulgesetzes in Auftrag, in welchem eine Drittelparität in der Besetzung aller Kollegien der Universität verlangt wurde. Diese Forderung wurde am 22. Juni 1966 durch ein Sit-in an der FU Berlin von 3.000 Studenten bekräftigt. An dieser Stelle zeigte sich ein Phänomen, das sich an weiteren Universitäten wiederholte. Wo die Studenten größere Freiräume hatten, kam es zu den ersten Protesten und eskalierenden Auseinandersetzungen. Bis 1967 war die FU Berlin das Zentrum der Studentenbewegung. 1967 wurde die Bewegung Gegenstand der breiten öffentlichen Wahrnehmung. Dies war zum einen eine Konsequenz der Ereignisse, die sich am 2. Juni 1967, dem Todestag von Benno Ohnesorg, zugetragen hatten. Zum anderen führten Ausschreitungen von Studenten an universitären Feiern, wie beispielsweise an der LMU München, zu einer verstärkten Wahrnehmung der Bewegung. Innerhalb der studentischen Protestbewegung lassen sich zwei Phasen unterscheiden.



Studenten protestieren gegen den sog. „Bildungsnotstand“, Ort und Datum unbekannt (StadtA GD C 3 18 36, Gmünder Tagespost 15.5.1968)

Die erste Phase erstreckte sich über die Jahre 1967 und 1968. In dieser Zeit waren die studentischen Aktionen überwiegend von einem fröhlichen, scherzhaften Charakter geprägt. In der zweiten Phase, 1968 und 1969, nahmen die Aktionen einen gewaltsamen und destruktiven Charakter an. Es kam an nahezu allen westdeutschen Universitäten und Hochschulen zu Störungen des Lehrbetriebs. Obgleich sich nur ein geringer Anteil der Protestler radikalisierte, übte ihr Handeln erheblichen Einfluss auf die Stimmung innerhalb der Hochschullandschaft aus. Wie bereits dargelegt, basierten die Proteste auf der Forderung nach mehr studentischer Partizipation. Daneben existierten weitere Strömungen innerhalb der Bewegung, die sich sowohl auf inner- als auch auf außerhochschulische Forderungen bezogen. Neben den Bestrebungen zur „Demokratisierung“ lässt sich v. a. feststellen, dass man sich als politische

Generation vom Establishment, zu dem auch die Professoren zählten, abgrenzen wollte. In diesem Kontext verlangte man zudem, mögliche NS-Vergangenheiten einzelner Professoren aufzudecken. Diese beiden Forderungen lassen eine starke Anti-Professoren-Haltung innerhalb der Bewegung erkennen. Außerhalb der Hochschullandschaft lassen sich darüber hinaus weitere Themen ausmachen, die sich mit allgemein politischen Belangen befassen. Dazu zählen z. B. die „Anti-Atomwaffen-Bewegung“ sowie die Bewegung gegen den Vietnamkrieg. Der SDS spielte als Dachverband der einzelnen Organisationen eine wichtige Rolle. Die Demonstrationen der Studentenbewegung thematisierten weitere Aspekte, darunter die Konsumgesellschaft, die Verhinderung der Einführung der Notstandsgesetze sowie einzelne Persönlichkeiten wie Axel Springer. Diese Vorgänge hatten nachhaltige Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft. Die zunehmende Radikalisierung der Aktionen der Protestierenden führte zu einer Abnahme der Zustimmung in der Öffentlichkeit bis hin zu einer breiten Ablehnung aller Studenten durch die Gesellschaft. Die Verabschiedung der Notstandsgesetze 1968 markierte den Beginn einer zunehmenden Fragmentierung und damit den Niedergang der Studentenbewegung. Der Rückschlag, aus Perspektive der Studenten, resultierte in einer Verhärtung der Fronten zwischen den einzelnen, zumeist ideologisch getrennten Gruppierungen innerhalb der Studentenbewegung. Die auf dieser Grundlage entstandenen Spannungen konnten spätestens im Herbst 1969 nicht mehr überwunden werden und führten in der Konsequenz im März 1970 zur offiziellen Auflösung der SDS. Dies markierte das Ende der Hochphase der Studentenbewegung der späten 1960er Jahre.⁸⁸

Die bislang thematisierten Bestrebungen auf hochschulischer Ebene wurden anfangs von den Professoren unterschiedlich bewertet. In erster Linie waren es jüngere Professoren, die die Ziele der Studentenbewegung zu Beginn unterstützten. Auf der anderen Seite gab es unter den Professoren eine fundamentale Ablehnung gegenüber den Zielen der Studenten. Diese Ablehnung resultiert bei vielen dieser Professoren aus der Wahrnehmung, die Protestaktionen der Studenten als Angriff auf die Würde der Universität sowie ihre persönliche Integrität zu werten. Die Radikalisierung der Bewegung, insbesondere die Ausweitung der Aufdeckungsversuche von NS-Vergangenheiten unter Professoren, führte dazu, dass sich zahlreiche von ihnen gegen die Bewegung stellten. Diese Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass die Ausweitung der Aufklärungsversuche auch Personen betraf, die selbst nicht mit dem NS-Regime in Verbindung standen oder sogar von dessen Repressionen betroffen waren. Im Kontext der Entwicklung lässt sich zudem beobachten, dass Professoren, die 1967 u. a. noch die breite Einführung des „Berliner Modells“ befürworteten, dies nur ein Jahr später wieder revidierten. Im Rahmen der Radikalisierung lässt sich zudem beobachten, dass Dozenten, die sich vor 1968 in besonderem Maße für die studentischen Forderungen stark gemacht hatten, ihre Zustimmung durch die Radikalisierung der Proteste am schnellsten einstellten. Insbesondere die jüngeren, die eine Abgrenzung von den älteren, traditionellen Professoren anstrebten, waren von der Eskalation der Proteste besonders betroffen. Diese Entwicklung lässt sich u. a. darauf zurückführen, dass der Dialog seitens der Studenten mit den gleichgesinnten Professorinnen und Professoren abgebrochen wurde. Zudem wurden sie von den Studenten in einen Topf mit den traditionalistischen Professoren geworfen, welche die Ordinarienstrukturen befürworteten. Diese Entwicklung war auch an den Hochschulen der Provinz zu beobachten. Auf der Grundlage dieser Entwicklung wurde der BFW 1970 gegründet. Der Verband verstand sich als „Defensivbündnis aller Demokraten“ mit dem Ziel, die Lehre und Forschung in der Hochschullandschaft zu schützen. Die Mitglieder identifizierten diverse Faktoren, die nach ihrer Auffassung eine Bedrohung für die Freiheit der Wissenschaft darstellten. Zu den maßgeblichen Faktoren zählten die Radikalisierung der linken Studentenbewegung und deren Aktivitäten, die schleichende Unterwanderung des

⁸⁸ Zum Vorhergehenden: ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149, GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 31ff; WEHRS (wie Anm. 4), S. 69f, 72f, 114; FÜHR (wie Anm. 1), S. 16; RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 104; VOS (wie Anm. 6), S. 259–266.

Wissenschaftsbetriebs durch linksextreme Studenten, die Ausweitung der studentischen Partizipation innerhalb der Selbstverwaltung sowie die staatliche Hochschulreformpolitik.⁸⁹

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, fallen die studentischen Forderungen und der Reformdiskurs in den gleichen Zeitraum, und viele Forderungen der Studenten decken sich mit den durchgeführten Reformen. In der breiten Öffentlichkeit gilt die Studentenbewegung daher als Initiator der Hochschulreformen. Es gibt dazu jedoch unterschiedliche Perspektiven in der Forschung. Zum einen kann man in den Studentenprotesten den Auslöser für eine umfassende „Demokratisierung“ der Gesellschaft sehen, ähnlich den Zielen des „Frankfurter Modells“. Zum anderen kann die Bewegung als stärkste Herausforderung der damals noch jungen westdeutschen Demokratie gesehen werden.⁹⁰ Dieser Ansatz stellt auch den Einfluss der Studentenbewegung auf die Hochschulreform in Frage. Als die Hochschulreform von den Studenten aufgegriffen wurde, war sie nach diesem Ansatz bereits in vollem Gange. Gleichwohl ist die Bedeutung, die der Reformdiskurs für die Studenten und damit für die Bewegung hatte, kaum zu bestreiten.⁹¹

Die studentische Selbstverwaltung an der PH Schwäbisch Gmünd 1965 bis 1971

Die PH Schwäbisch Gmünd lässt sich als Institution bzw. als System begreifen, welches von mehreren Subsystemen bedingt wurde. Es gibt zwei Subsysteme. Das erste ist die studentische Vertretung. Diese verfolgte eigene Interessen. Das zweite Subsystem ist der Senat. Die PH stellt das Gesamtsystem dar, das mit den anderen Systemen kommunizierte, u. a. mit dem Kultusministerium, und dabei auch die Interessen der Subsysteme vertrat. Nach außen wurde das System durch den Rektor vertreten. Im Kontext der studentischen Partizipation hatten sowohl der Senat als auch die Studentenvertretung großen Einfluss auf das System. Nach außen traten die Akteure jedoch nicht einzeln, sondern insbesondere immer durch die PH bzw. in ihrem Kontext in Erscheinung. Dies veranschaulicht die interne Struktur, auf deren Grundlage die Hochschule organisiert war. Die PH setzte sich aus verschiedenen Akteuren zusammen, die das Handeln der Hochschule maßgeblich beeinflussten. Im Kontext der studentischen Partizipation übten der Senat und die studentische Vertretung maßgeblichen Einfluss auf das System aus.⁹²

1965 bis Anfang 1968

Wie bereits dargelegt, wiesen die Partizipationsmöglichkeiten der Studenten an der PH lediglich geringfügige Unterschiede zu den Rechten auf, welche Studenten an anderen westdeutschen Universitäten und Hochschulen eingeräumt wurden. Der Wunsch, diese Gegebenheiten zu ändern, lässt sich nahezu zeitgleich mit dem Versuch der FU Berlin datieren, eine Änderung herbeizuführen.⁹³ Die Wahrnehmung der eigenen Belange durch die Studentenschaft der PH Schwäbisch Gmünd in Form der Studentenverwaltung, verkörpert durch den AStA, lässt sich auf 1965 datieren. In diesem Jahr erfolgt der Austritt der Studentenschaft der PH aus dem Landesverband der Studentenschaften der Pädagogischen Hochschulen (LSPH), um sich intensiver den hochschulinternen Belangen widmen zu können. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass der LSPH als Institution keinen Nutzen für die Belange der einzelnen Hochschulen habe und darüber hinaus unnötig Kosten verursache.

⁸⁹ Zum gesamten Abschnitt: WEHRS (wie Anm. 4), S. 13f, 69–75 und 114.

⁹⁰ Dazu ROHSTOCK (wie Anm. 22), S. 45 und KITTEL (wie Anm. 26), S. 61.

⁹¹ FÜHR (wie Anm. 1), S. 17 und HORNSTEIN (wie Anm. 18), S. 503f.

⁹² Vgl. dazu die Systemtheorie von Niklas Luhmann. Eine ausführliche Darlegung dieser Überlegungen kann hier nicht erfolgen. Alexander BOGNER: Soziale Theorien. Eine kurze Einführung. Ditzingen 2023, S. 132–152.

⁹³ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 33.

Der Austritt kann als Beginn des Versuchs gedeutet werden, die eigene Vertretung in der Hochschule zu stärken.

Im Fokus der Ziele des Studentenrats stand: *Die Bildung staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten und ihre Heranführung an die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung*. Darüber hinaus wurde in dieser Satzung, unter § 24,1, das Vertretungsrecht der Studentenschaft durch den Studentenratsvorsitzenden sowie des 1. AStA-Vorsitzenden im Senat der Hochschule benannt.⁹⁴ In erster Linie bildete die Aufgabenbeschreibung des Studentenrats die Grundlage für die Legitimation der Verfassten Studentenschaft. Da die Partizipation der Studenten nicht als essenziell für die Institution erachtet wurde, liegt der Fokus auf der Förderung demokratischer Prinzipien auf individueller Ebene. Die vorliegende Legitimation ist eingebettet in eine lange Tradition, welche von den Anfängen des Wiederaufbaus des Hochschulsystems nach dem Zweiten Weltkrieg über Deibeles Bestrebungen und die Forderungen des LSD 1954⁹⁵ reicht und sich nun in der Satzung des Studentenrates wiederfand. Dennoch wurde Wirken der Studenten betont. Die Betonung der Möglichkeiten für Studenten, sich an der Hochschulpolitik zu beteiligen, verdeutlicht, dass es sich für sie nicht nur um eine bloße Übung der Demokratie handelte, vielmehr war für sie die Beteiligung an der Hochschulpolitik und Selbstverwaltung von entscheidender Bedeutung. An dieser Stelle sei zudem auf den Austritt aus dem LSPH verwiesen, welcher diesen Sachverhalt zusätzlich untermauert.

Auf Basis der Weiterentwicklung des eigenen Verständnisses wurde die Satzung des Studentenrates bereits ein Jahr später in Teilen neu gefasst. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den beiden Punkten, die bereits in der Satzung von 1965 hervorstachen. Die Konzeption des eigenen Aufgabenbereichs erfuhr eine Transformation von der Vermittlung der gesellschaftlichen Werte hin zur Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins. Letztere sollte durch politische Veranstaltungen zu den Fragen jener Zeit erfolgen. Diesbezüglich lässt sich eine Abkehr vom Legitimationscharakter konstatieren, der den Aufgabenbereich des Studentenrats noch ein Jahr zuvor prägte. Die Schaffung eines Bewusstseins für staatsbürgerliche Verantwortung stand nun im Vordergrund. Damit änderte sich das Verständnis der studentischen Vertretung im Senat. Die Modifikationen in der neu formulierten Satzung demonstrierten ein tiefgreifendes Verständnis der eigenen politischen Relevanz im Hochschulsystem. Die novellierte Satzung beinhaltete die Verpflichtung der Vertreter den Studentenrat über die Inhalte der Senatssitzungen in Kenntnis zu setzen. Dies veranschaulicht das Selbstverständnis sowie den Wunsch der Studenten nach Teilhabe am politischen Hochschulgeschehen.⁹⁶ Die beiden Punkte veranschaulichen den Wandel des studentischen Selbstverständnisses in bemerkenswerter Weise. Die Studenten beriefen sich nicht länger auf die althergebrachte Legitimation studentischer Teilhabe, sondern betrachteten sich selbst als Organ der Hochschulverwaltung. Obgleich das Bewusstsein für die Bedeutung der studentischen Selbstverwaltung zu dieser Zeit zunahm, lässt sich dennoch ein mangelndes Interesse vieler Studenten an der PH Gmünd an hochschulpolitischen Themen beobachten. Im Wintersemester 1966/67 kritisierte der AStA das Desinteresse scharf. Insbesondere wurde das mangelnde Verständnis für die Relevanz studentischer Vertretung, u. a. im Senat, kritisiert.⁹⁷

Die zuvor thematisierte Änderung der Satzung des Studentenrates wurde am 17. Juli 1967 auf der Sitzung des Senats der PH Schwäbisch Gmünd zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt. In dieser Sitzung beriet der Senat über eine neue Satzung. Die Lehrenden brachten einige

⁹⁴ Alles nach StAL EL 251, Bü 259.

⁹⁵ KELLER (wie Anm. 8), S. 77, 94; DEIBELE (wie Anm. 55), S. 113.

⁹⁶ StAL, EL 251 I Bü 259, dort der § 24,1 der novellierten Satzung.

⁹⁷ AStA- Blättle, Wintersemester 1966/67, vorhanden PH GD Bibliothek, C 610-3, S. 4f.

Einwände bezüglich der Änderung vor, u. a. wurde der § 24,1 kritisiert. Im Gespräch zwischen dem anwesenden AStA-Vorsitzenden und den Lehrenden konnten einige Punkte der neuen Satzung bestätigt werden. Die Genehmigung der Gesamt-Satzung durch den Senat erfolgte am Ende der Sitzung v. a. wegen des § 24,1 allerdings nicht, sodass diese den Studenten zur Überarbeitung zurückgegeben werden musste.⁹⁸ Die verschleppte Abstimmung über die neue Satzung sowie die Ablehnung des neuen studentischen Selbstverständnisses verdeutlichen die vorhandenen Differenzen. Immerhin wurde die Satzung letztendlich zur Überarbeitung zurückgegeben, nochmals besprochen und letztlich in einem Gespräch zwischen Lehrenden und dem AStA-Vorsitz geklärt. Offenbar war also das Verhältnis zwischen den Studenten und den übrigen Mitgliedern des Senats an der PH Schwäbisch Gmünd weniger konfliktreich als an anderen Hochschulen.⁹⁹

Im August 1967 befasste sich der Studentenrat mit den zurückgewiesenen Satzungsänderungen, welche durch den Senat vorgenommen worden waren. Dabei wurde insbesondere § 24,1 im Sinne der der Verfassten Studentenschaft diskutiert. In der vorliegenden Fassung lautet der betreffende Passus wie folgt: *Berichte aus den Senatssitzungen an den StR, bzw. AStA bedürfen der Genehmigung des Rektors*. Der Wunsch, über die Belange des Senats informiert zu werden, war für die Studenten nach wie vor von zentraler Bedeutung. Sie hatten sich mit ihrer Position arrangiert und wünschten lediglich, über bestimmte Dinge informiert zu werden. Der Vorsitzende des Studentenrats bat den Senat um die Verabschiedung des neu angepassten Wortlauts. Er äußerte er die Hoffnung, dass der angepasste Wortlaut sowie der Wunsch nach Informationen über die Belange der Hochschule akzeptiert würden.¹⁰⁰ Obgleich die Erwartungen der Studenten und des Senats hinsichtlich der Weitergabe der Informationen der Senatssitzungen divergierten, wurde den Studenten im Dezember 1967 weitreichende Zugeständnisse bei der Besetzung der Ausschüsse des Senats bewilligt. Der von Seiten des AStA geforderten verstärkten studentischen Teilhabe im Senat wurde also stattgegeben. Im weiteren Verlauf dieser Entwicklung wurden in der Senatssitzung vom 24. Januar 1968 die Anpassungen der Satzung des Studentenrates genehmigt, darunter auch § 24,1.¹⁰¹ Des Weiteren wurde die Informationsweitergabe in bestimmten Belangen durch den Senat als wünschenswert erachtet.¹⁰² In diesem Zusammenhang lässt sich die Entwicklung, welche die PH durchlief, klar von derjenigen der anderen Hochschulen abgrenzen. Noch bevor die von der 68er-Bewegung verlangte „Demokratisierung“ der Hochschulen in der breiten Bevölkerung thematisiert wurde,¹⁰³ begann an der PH Gmünd ein Wandel hinsichtlich der studentischen Partizipationsmöglichkeiten, auch wenn dieser noch in den Anfängen steckte und der vielfach geforderten Drittelparität noch nicht entsprach. Die endgültige Satzung der Studentenschaft der PH Gmünd wurde im Februar 1968 beschlossen. Sie zeigt die zentralen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung sowie der Beschreibung der weiteren Verantwortungsbereiche auf. Im § 2 wird ausgeführt: *Die Studentenschaft wirkt nach Maßgabe der Satzung der PH Schwäbisch Gmünd an der Selbstverwaltung und der Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung mit*. Die Studentenschaft war also ein Organ der Hochschulverwaltung. Ihre Aufgaben waren durch die Satzung der PH geregelt. Im Weiteren findet sich eine explizite Erläuterung der Mitwirkung der Studenten bei der Hochschulverwaltung in § 24: Zwei studentische Vertreter gehörten dem Senat an: der erste Vorsitzende des AStA sowie der

⁹⁸ StAl, El 251 I Bü 263.

⁹⁹ Kleine Chronik der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd 1968–1974, S. 29f, vorhanden PH GD Bibliothek, 9035.

¹⁰⁰ StAl, El 251 I Bü 259.

¹⁰¹ StAl, El 251 I Bü 263.

¹⁰² StAl, El 251 I Bü 259.

¹⁰³ RÜEGG/SADLAK (wie Anm. 8), S. 104.

Vorsitzende des Studentenrates.¹⁰⁴ In den Schlussbestimmungen der Satzung heißt es weiter: „Mit der Bestätigung der Satzung ist die Studentenschaft verfassungsmäßiges Glied der Hochschule. Die Satzung ist Bestandteil der Hochschulverfassung.“¹⁰⁵

Die Ausgangslage Anfang 1968 lässt sich hinsichtlich der studentischen Partizipation an der PH Gmünd in drei Punkten, zusammenfassen: 1. die Legitimation der studentischen Selbstverwaltung basierte auf der Satzung der Pädagogischen Hochschule von 1964, welche den Studenten ähnliche Rechte wie an anderen Universitäten zu dieser Zeit zustanden.¹⁰⁶ – 2. zwischen 1965 und Anfang 1968 lässt sich eine positive Entwicklung hinsichtlich der studentischen Partizipation beobachten. Im Gegensatz zu anderen Universitäten oder Hochschulen wurden die Studenten nicht aus bereits wenigen Teilhabemöglichkeiten im Senat herausgehalten. Dies lässt auf ein gutes Verhältnis an der PH schließen und zeigt, dass die Studenten nicht wie anderenorts der Willkür des Rektorats ausgeliefert waren.¹⁰⁷ Es sei jedoch angemerkt, dass die dargestellte Entwicklung sich auf die Ausschüsse des Senats bezog und nicht auf die Senatszusammensetzung an sich. Zu diesem Zeitpunkt wurden die studentischen Belange direkt im Senat von lediglich zwei Studenten vertreten. Des Weiteren lässt sich ein konsensorientiertes Verhältnis zwischen Hochschulverwaltung und Studenten sowie ein kooperativer Umgang miteinander feststellen, was bei der Debatte über die Satzung der Verfassten Studentenschaft vom 17. Juli 1967 deutlich wird. Es standen sich zwei konträre Positionen gegenüber, nämlich die der Studenten und die der Lehrenden. Dennoch konnte man – abgesehen von einem Punkt – einen Konsens erarbeiten.¹⁰⁸ – 3. die in § 24 festgeschriebene Möglichkeit, bestimmte Themen der Senatssitzung im Studentenrat vorzustellen, verlieh der studentischen Vertretung ein indirektes Mitspracherecht bzw. Diskussionsrecht in hochschulpolitischen Fragen. Diese Konstellation stellt einen signifikanten Fortschritt dar.

Mitte 1968 bis 1969

Das Jahr 1968 markiert eine Zäsur im Hochschuldiskurs. Die studentische Protestbewegung strebte ihrem Höhepunkt entgegen.¹⁰⁹ Die studentischen Proteste in Gmünd nahmen seit 1968 zu. Im Fokus der studentischen Protestbewegung stand zu diesem Zeitpunkt insbesondere das Notsatzungsgesetz. Dazu fand am 14. Mai 1968 eine Podiumsdiskussion an der PH statt. Positiv wurde vermerkt, dass die Studenten sich zunächst informierten und nicht gleich demonstrierten. Es kam dann aber am 28. Mai 1968 erstmals zu einem Sit-in an der PH. Erneut wird aber vermerkt, dass auch die Studenten, die ihre Meinung kundtaten, dabei niemanden behinderten. Sie wurden als „Modell einer Zuchtvollen Demonstration.“ bezeichnet. Die Lage eskalierte also nicht wie an anderen Hochschulen.¹¹⁰ Am letzteren markierte der Sommer 1968 den Beginn der Eskalation. Darüber referierte der erste ASTA-Vorsitzende im Rahmen der Immatrikulationsfeier am 6. Mai 1968 über die Differenzen zwischen den einzelnen Universitätsstandorten und Schwäbisch Gmünd. U. a. hieß es hierzu in seiner Rede:

Gmünd – meine lieben Kommilitonen – ist eine stille Stadt, möge sie es bleiben [...] Ereignisse, wie sie die letzten Wochen in der BRD [sic!] brachten, kennen wir hier nicht. Wir kennen aber die Gründe, die dazu führten, da wir denselben Problemen gegenüberstehen wie unsere Kommilitonen in den Universitätsstädten. [...]

¹⁰⁴ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 33.

¹⁰⁵ Alle Zitate nach StAL EL 251 I Bü 259.

¹⁰⁶ Satzung (wie Anm. 64), S. 4 und ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149.

¹⁰⁷ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149.

¹⁰⁸ StAL, EL 251 I Bü 259 und 263.

¹⁰⁹ WEHRS (wie Anm. 4), S. 69f.

¹¹⁰ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 7.

Randalieren im Sinne von Gewaltanwendung hat nur der notwendig, dem es an der Kraft des Geistes mangelt und der daher zu Mitteln der Gewalt greifen muß¹¹¹



„Sit-in“ von Studenten der PH Schwäbisch Gmünd vor dem Hochschulgebäude, 28. Mai 1968 als Protest gegen die geplanten Notstandsgesetze (StadtA GD C18 36, Gmünder Tagespost 29.5.1968)

Es lassen sich zwei wesentliche Punkte festhalten: Zunächst wird dargelegt, dass die Studenten vor den gleichen Herausforderungen standen wie Studenten in anderen Universitätsstädten. Dies betont insbesondere das Selbstverständnis der Studenten an der PH, welche sich mit jenen der Universitäten gleichstellten. Weiter erfolgte eine Betrachtung des Verhaltens von Kommilitonen in anderen Universitätsstädten. Dabei wird festgestellt, dass Studenten in Schwäbisch Gmünd mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert waren, jedoch nicht den Weg der Eskalation beschritten. So wird die These vertreten, dass anstelle von physischen Auseinandersetzungen eine Auseinandersetzung auf intellektueller Ebene erfolgen sollte, um die vorherrschenden Umstände zu verändern. In diesem Zusammenhang thematisierte der AStA-Vorsitzende die Abgrenzung der Studenten von der älteren Generation, insbesondere im Hinblick auf die Kriegserfahrungen und deren Verantwortung im Kontext des Nationalsozialismus.¹¹² Dieser Punkt ist vergleichbar mit dem Anspruch der 68er-Bewegung, sich von dieser Generation abzugrenzen. In seiner weiteren Ausführung betont er, dass den Studenten ein Recht auf Demokratie zustünde und sie als ernstzunehmende Akteure zu betrachten wären. Denn das Leben und damit einhergehend das Recht auf Demokratie stehe dem Menschen immer schon zu und werde nicht durch eine Qualifikation, wie z. B. das

¹¹¹ AStA-Blättle, Dezember 1968, S. 3f, vorhanden PH GD Bibliothek, C 610-13.

¹¹² Ebd.

bestandene Examen, aktiviert, so der AStA-Vertreter.¹¹³ Dies verdeutlicht, dass den Studenten ihre demokratischen Rechte wichtig waren. Sie wollten sich diese nicht absprechen lassen, da sie diese nicht auf Qualifikationen zurückführten. Die Kontroverse um die Qualifikation wird im Kontext der „Demokratisierung“ der akademischen Selbstverwaltung ersichtlich, da die Professenschaft ihr administratives Recht auf ihre Qualifikation zurückführte und diese den Studenten absprach.¹¹⁴ In diesem Zusammenhang thematisierte der AStA-Vorsitzende zudem die Frage, wer den Grundstein für dieses studentische Verständnis gelegt hatte. Er wirft die Frage auf, ob die Studenten selbst oder aber Lehrende hierfür verantwortlich waren.¹¹⁵

Diese Anmerkung lässt sich heute gut verorten und teils bestätigen. Wie bereits dargelegt, waren es v. a. die Universitäten und Professoren, die den anfänglichen Geist der Studentenbewegung teilten oder sogar voranbrachten, an denen die Ausmaße der Bewegung, auch in ihrer Radikalität, am größten waren.¹¹⁶ In der Dezember-Ausgabe 1968 des „AStA-Blättle“ finden sich diverse Leserbriefe, welche das Stimmungsbild aus studentischer Perspektive bezüglich der 68er-Bewegung, mit Fokus auf die Notstandsgesetze, zeigen. Dabei wurde zudem auf die überraschend große Anzahl an Teilnehmern an den studentischen Aktionen in Schwäbisch Gmünd hingewiesen. Gleichzeitig stellte man auch die Motivation der einzelnen Studenten, die sich an den Protesten beteiligten, in Frage. Einige Kommilitonen sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, sich lediglich zu beteiligen, da das „Wort ‚Parlamentarische Opposition‘“¹¹⁷ damals eine hohe mediale Präsenz aufwies. Dieser Vorwurf bestätigt sich in den Aussagen mehrerer Teilnehmer während einer Vollversammlung, die den Sinn von Streiks infrage stellten und sich gegen Proteste aussprachen. Gleichwohl wurden die Standpunkte, insbesondere hinsichtlich der Notstandsgesetze, erörtert, die an der PH nicht annähernd homogen waren. Auch Dozenten sprachen sich – in Gmünd wie an anderen Universitäten, z. B. der FU Berlin – für die studentischen Aktionen aus und betonten, diese aktiv zu unterstützen.¹¹⁸

Das Ordnungsrecht, welches wie bereits dargelegt, in die Hochschuldebatte eingebracht wurde, stieß 1969 nicht nur in den Zentren der Studentenproteste auf erheblichen Widerstand, sondern auch in Gmünd.¹¹⁹ In Bezug auf das Ordnungsrecht lassen sich zwei konträre Standpunkte ausmachen. Einerseits erachtete die Landesregierung von Baden-Württemberg das Ordnungsrecht als notwendig, um den Hochschulbetrieb aufrechtzuerhalten.¹²⁰ Andererseits wurde es von jenen, die es als Einschränkung ihrer Freiheiten betrachten, abgelehnt. Das waren insbesondere die Studenten, welche unmittelbar von den Bestimmungen des Ordnungsrechts betroffen waren. Aus Perspektive des Landes war die Verabschiedung eines Ordnungsrechts unumgänglich. Da die Regierung befürchtete, *daß sich radikale Studenten das Ziel gesetzt haben, unsere Hochschulen in Ausbildungsstätten für Gewalt, Terror und Revolution ‚umzufunktionieren‘*. Diese Behauptung wurde, aus ihrer Sicht, durch gewaltsame Aktionen seitens der Studenten, u. a. in Tübingen, Heidelberg und Frankfurt, untermauert. Aus der Perspektive des Landes standen insbesondere die Aktivitäten des SDS im Fokus der Kritik. U. a. hatte dieser seine Solidarität mit gewaltvollen Aktionen zum Ausdruck gebracht. In Anbetracht der zahlreichen, landesweit stattfindenden Demonstrationen und Ausschreitungen

¹¹³ Ebd., S. 6.

¹¹⁴ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 156f.

¹¹⁵ AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 7.

¹¹⁶ WEHRS (wie Anm. 4), S. 114.

¹¹⁷ AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 10.

¹¹⁸ Ebd., und WEHR (wie Anm. 4), S. 114.

¹¹⁹ TURNER (wie Anm. 30), S. 86f und: Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 29.

¹²⁰ TURNER (wie Anm. 30), S. 86f.

gegen das Gesetz sah sich die damalige Regierung weiter darin bestätigt, die Einführung eines entsprechenden Ordnungsrechts für unumgänglich zu erachten. Aus der damaligen Perspektive der Politik lässt sich das Verhalten der Studenten gegen das Ordnungsrecht als Beleg für die Notwendigkeit der Einführung des Ordnungsrechts betrachten. Das Land betonte, dass die damaligen Disziplinarmittel als unzureichend erachtet wurden, um den Protesten und Aktionen angemessen zu begegnen. In Konsequenz dessen sei der Erlass eines Ordnungsrechts unumgänglich. Um den Schutz der Hochschulen zu gewährleisten.¹²¹

Die Gegenposition zum Ordnungsrecht an der PH Gmünd bestand nicht nur aus Studenten. Die Sorgen im Hinblick auf das Ordnungsrecht waren vielfältig. Insbesondere der staatliche Eingriff in die Forschung und Lehre wurde mit großer Skepsis betrachtet. Andere Sorgen lassen sich u. a. auf Ziele zurückführen, die das durch das Ordnungsrecht verfolgt wurden, insbesondere die studentisch gewählten Gremien aufzulösen. Des Weiteren war die Einsetzung von Ordnungsbeauftragten vorgesehen, welche die Funktion von „Kläger und Richter“¹²² übernehmen sollten. Das Ordnungsrecht sah vor, Studenten zur Aufrechterhaltung der Ordnung bis zu drei Jahren vom Studium auszuschließen. Das Ordnungsrecht gefährdete nach studentischer Ansicht ihre Meinungsfreiheit. Die Kritik richtete sich gegen die Auffassung, dass die Kommilitonen ihr Studium kritiklos absolvieren und die Politik nicht hinterfragen sollten. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, inwiefern so überhaupt fähige Lehrkräfte entstehend könnten. Das Bildungsprogramm sollte die Erziehung mündiger Staatsbürger zum Ziel haben. Da die zukünftigen Lehrkräfte jedoch selbst keine mündigen Staatsbürger sein dürften, stellte sich die Frage, wie sie dies vermitteln könnten. Diese Ansicht wurde veröffentlicht und richtete sich insbesondere an die Bevölkerung in Schwäbisch Gmünd und Umgebung, um die Proteste in einen Kontext zu setzen und ein besseres Verständnis zu fördern.¹²³ Im Sommer 1969 hatten die Studenten die Bevölkerung darüber hinaus zu einem Dialog in den Tagungsraum des Hotels Pelikan in Gmünd eingeladen, um sie über die geplanten Maßnahmen zu informieren.¹²⁴

Die Haltung der gesamten PH Gmünd bezüglich des Ordnungsrechts wurde spätestens am 25. Juni 1969 ersichtlich, als eine Resolution verabschiedet wurde, in der der gesamte Senat, einschließlich der studentischen Mitglieder, Stellung bezog. Es ist bemerkenswert, dass diese Resolution einstimmig durch den Senat verabschiedet wurde. Im ersten Teil der Resolution wurde mit Nachdruck der durch das Ordnungsrecht bedingte Einschnitt in die Lehre, Forschung und Verwaltung kritisiert. Der zweite Abschnitt thematisierte den Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Einführung der sogenannten Ordnungsbeamten, welche von den Unterzeichnern scharf kritisiert wurde. Diese Maßnahme würde die Zusammenarbeit zwischen Studenten und Lehrenden erheblich erschweren und eine weitere Radikalisierung der Studenten zur Folge haben. In diesem Kontext betonte der Senat zudem die Vorteile eines konstruktiven Ausbaus des bestehenden Disziplinarrechts. Darüber hinaus zeigte er sich bereit, im Rahmen eines solchen Ausbaus mitzuwirken. Im Vergleich zur Einführung des Ordnungsrechts erachtete der Senat einen solchen Ausbau als vorteilhafter. Es lassen sich signifikante Parallelen zwischen den studentischen Argumenten sowie den Argumenten des Senats gegen das Ordnungsrecht ausmachen. Dies lässt sich wiederum auf das Verhältnis an der PH zwischen Studenten und Dozenten übertragen. Des Weiteren erlaubt ein Disziplinarerlass aus dem Frühjahr 1969 eine präzise Eingrenzung gravierender disziplinarischer Verstöße an der PH. Es ist von Interesse, welche Sanktionsmöglichkeiten

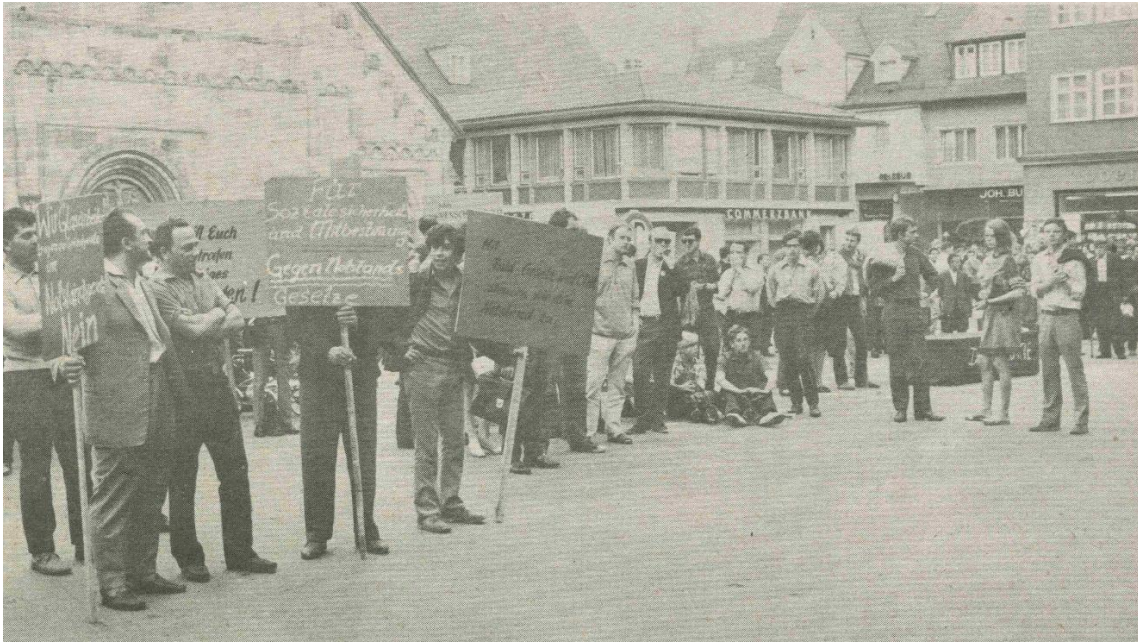
¹²¹ Zum Vorstehenden StadtA GD, C02 BÜRO 525 I 01 und 02.

¹²² StadtA GD, C02 BÜRO 525 I 01.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 29f.

gegenüber Studenten bestanden, die nach wiederholter Mahnung ihre ausgeliehenen Bücher nicht zurückgaben.¹²⁵



Demonstration von Studenten der PH Schwäbisch Gmünd und des DGB auf dem Johannisplatz, 28. Mai 1968 (StadtA GD, C 3 18 46, Gmünder Tagespost 29.5.1968)

An der PH gab es also andere Verhaltensmuster als an anderen universitären Standorten. Die wirft die Frage auf, ob die Einführung eines allgemeinen Ordnungsrechts überhaupt sinnvoll war. Es lässt sich feststellen, dass die Demonstrationen in Gmünd in geordneten Bahnen verlaufen waren. Dies wurde auch vom damaligen Rektor und Senat betont. Ein neues Ordnungsrecht war an der PH Gmünd also eigentlich gar nicht erforderlich. Einige betrachteten das Ordnungsrecht allerdings nicht nur als Möglichkeit zur Verhinderung von revolutionärem Verhalten von Studenten, sondern sahen das Ordnungsrecht geradezu als eine Art Auszeichnung für die Hochschulen an. Ihrer Auffassung nach betonte dies den Charakter der Selbstverwaltung. Dennoch erachteten auch diese Stimmen die damit einhergehende Fremdbestimmung durch den Staat als kritisch. In Bezug auf die vermeintliche Auszeichnung äußerte sich der ehemalige Rektor der PH, Prof. Riede, wie folgt: *So sehr wir in Gmünd um eine Anerkennung als wissenschaftliche Hochschule ringen, um so bedauerlicher wäre es, wenn die Aufwertung gerade über den Entwurf des Ordnungsrecht geschehen soll.*¹²⁶ Es lässt sich feststellen, dass auch an der PH in Gmünd, wie an allen Hochschulen des Landes, das Ordnungsrecht im Sommer 1969 das zentrale Thema darstellte. Dennoch kann Gmünd klar von anderen Städten abgegrenzt werden. Obgleich es auch hier zu Konflikten, Sitzstreiks und Diskussionen kam, an welchen sich zunehmend mehr Studenten beteiligten, verliefen diese allesamt in einem geordneten Rahmen. Diese Entwicklung wurde seitens des Senats und Rektors anerkannt und führte zu einer verstärkten Unterstützung der Studenten.¹²⁷ Auch die Forderung nach mehr studentischer Partizipation fand auf breiter Ebene Zuspruch.¹²⁸ Des Weiteren verdeutlicht das Ordnungsrecht, dass sich die Studenten und Dozenten gegen den

¹²⁵ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹²⁶ StadtA GD, C3. 18 41, 4.7.1969, S. 15.

¹²⁷ Ebd. und Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 29f.

¹²⁸ Rechenschaftsbericht (wie Anm. 15), S. 11ff.

Einfluss des Staates und den damit einhergehenden Verlust an Selbstbestimmtheit und Selbstverwaltung aussprachen. Es lässt sich konstatieren, dass die Autonomie in Forschung und Lehre für die PH Gmünd zu dieser Zeit eines der höchsten Güter darstellte, welches nicht aufgegeben werden sollte. Im Juli 1969 wurde das Ordnungsrecht Gesetz. Wegen ihres Status – sie waren noch nicht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt – wurden die PHs jedoch nicht in das Gesetz miteinbezogen.¹²⁹ Man klagte, man sei „wieder einmal aus dem Verbund der wissenschaftlichen Hochschulen eliminiert.“¹³⁰ Auch das Hochschulgesetz von 1968 hatte keine Anwendung auf die PHs gefunden.¹³¹ Der Status, welcher den PHs zugesprochen wurde, erwies sich in puncto Ordnungsrecht als vorteilhaft für sie, auch wenn er in keiner Weise dem eigentlichen Anspruch der Hochschule an sich entsprach.¹³²

Seit ihrer Gründung unterlag die Identität der PH Gmünd einem fortwährenden Wandel, wie auch ihr Selbstverständnis. Wie beim Ordnungsrecht ersichtlich wurde, strebte die PH vergeblich eine Einordnung als wissenschaftliche Hochschule an.¹³³ Auch ohne Berücksichtigung des Ordnungsrechts lässt sich eine Diskrepanz zwischen der eigenen Identität und dem Status der Institution feststellen. Die Betrachtung seit dem Jahr 1968 erlaubt eine adäquate Darstellung und Untersuchung der Grundproblematik. Den Ausgang der Betrachtung bildet ein Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 7. Mai 1969. Darin wies das Land darauf hin, dass der *Status und Organisation der Pädagogischen Hochschule* [...] *durch Gesetze bestimmt werden* müsste. Der Umfang der Selbstverwaltung, die Bestimmung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche sowie das Promotions- und Habilitationsrecht wurden angesprochen. Es lässt sich erkennen, dass auch der Staat ein Interesse daran hatte, den Status der PHs zu regulieren.¹³⁴ Die Problematik um die Hochschulidentität und den unsicheren Fortbestand der PH ist jedoch älter als der Versuch des Kultusministeriums, diese einzuordnen. Die Frage des Weiterbestehens der Hochschule war seit Langem ein Gegenstand der Sorge, der insbesondere die Verwaltung, aber auch die Studenten der PH belastete. Deshalb richtete der Senat noch im November 1968 ein Schreiben an den Kultusminister, in dem er seine Bedenken hinsichtlich der weiteren Entwicklung der PH Gmünd darlegte. Es ging darum, die Auflösung der PH zu verhindern. Dazu wurden Argumente für den Erhalt der PH kommuniziert. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die damalige Situation die Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Studenten durch Unsicherheit und Unruhe stark beeinflusse und einer wirksamen Weiterentwicklung der PH Schwäbisch Gmünd entgegenstünde.¹³⁵

Es wird ersichtlich, dass die Unsicherheit in Bezug auf die Zukunft der PH eine Beeinträchtigung der studentischen Mitbestimmung und Teilhabe sowie der weiteren Entwicklung derselben zur Folge hatte. In einem Antwortschreiben des Kultusministeriums vom Frühjahr 1969 wurde der vorläufige Fortbestand des PH garantiert. Die Antwort des Kultusministeriums führte jedoch nicht zu einer Einstellung der Debatte über den Status den die PHs einnehmen wollten. Im Juni 1969 forderte die „Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen des Landes“ die Erhebung der PHs zu wissenschaftlichen Hochschulen. Auch auf lokaler Ebene befasste sich die Studentenschaft gemeinsam mit dem Senat mit dem angestrebten Statuswandel. Im Mittelpunkt standen dabei die Betrachtung aller PHs des Landes

¹²⁹ StAl, EL 251 I Bü 263 und TURNER (wie Anm. 30), S. 86f.

¹³⁰ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 29f.

¹³¹ Strukturkommission Lehrerbildung 2000 (wie Anm. 57), S. 58.

¹³² StadtA GD, C3. 18 41, 04.07.1969, S. 15.

¹³³ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 30.

¹³⁴ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹³⁵ Ebd.

deren Erhebung, zu wissenschaftliche Hochschulen.¹³⁶ Im Dezember widmeten sich 24 Studenten und Dozenten in einem Gespräch der inneren Weiterentwicklung der PH. Das Gespräch war konsensorientiert und befasste sich mit einer Vielzahl von Themen, darunter die Studienstruktur, die Sorgen der Studenten und weiteren Punkten.¹³⁷ Die Einbeziehung der Studenten in hochschulpolitische Themen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Senats, verdeutlicht die Relevanz dieser Beteiligung. Es wird ersichtlich, dass die studentische Partizipation der PH Gmünd bereits weit vorangeschritten war.

Wie bereits dargelegt, zeichnet sich das Jahr 1969 durch studentische Teilhabe aus. Auch im Hinblick auf die voranschreitende „Demokratisierung“ der PH Gmünd lassen sich ab dem Sommer 1968 weitere, auf die Studenten ausgerichtete Entwicklungen beobachten. Im Juli erfolgte die Umwandlung des Presseausschusses in eine Pressestelle, in der von Beginn an ein Senatsmitglied, ein Vertreter des Mittelbaus sowie ein Student vertreten und somit in die Entscheidungsprozesse involviert waren. Zudem sollte die Pressefreiheit des AStA nicht beeinträchtigt werden.¹³⁸ Diese Entwicklungen waren aus studentischer Perspektive als positiv zu bewerten. Zum einen war sie von Beginn an in der Pressestelle vertreten wie die Professoren und der Mittelbau. Diese Entwicklung entspricht, wenn auch in einem geringen Umfang, der bereits 1965 durch den AStA der FU Berlin geforderten Drittelparität.¹³⁹ Zum anderen wurden die Rechte bezüglich der Pressefreiheit der studentischen Vertretung betont. Dieser Punkt untermauert den Status der studentischen Vertretung an der PH Gmünd als eigenständiges Organ innerhalb des Hochschulgefüges.¹⁴⁰ Des Weiteren entwickelte sich der Studentenrat sowie das Verständnis der Aufgabe der studentischen Vertretung weiter. Im Sommer 1968 erfolgte eine Reform der studentischen Selbstverwaltung. Es wurde auch die Satzung der Studentenschaft überarbeitet. Die bedeutsamste Modifikation der neuen Fassung bestand in der Abänderung des Begriffs „Studentenrat“ zu „Studentenparlament“ (StP). Die Umbenennung verdeutlicht die neue Rolle der studentischen Selbstverwaltung.¹⁴¹ Weiter führt die neue Satzung aus, dass gemäß § 24,1 die Studenten durch vier Vertreter im Senat repräsentiert werden sollten. Dazu zählen der AStA-Vorsitzende sowie der StP-Präsident und dessen Vertretung. Dies bedeutete eine Verdoppelung der studentischen Vertretung. Die im gleichen Paragraphen verankerte Berichterstattung im StP bzw. im AStA wurde durch die Studenten nicht modifiziert.¹⁴² Diese Änderungen wurden durch den Senat am 25. Juli 1968 genehmigt. In der Senatssitzung vom 11. November 1968 wurde von studentischer Seite die Forderung nach einer Ausstattung der sechs studentischen Mitglieder des Senats mit Sitz und Stimmrecht erhoben. Die Erhöhung der Anzahl studentischer Senatsmitglieder von vier auf sechs muss zwischen Juli und November 1968 erfolgt sein. Die Studentenvertreter waren zwar berechtigt, am Senat teilzunehmen und mit diesem abzustimmen, ihre Stimmen wurden jedoch separat aufgeführt. Das galt auch für andere Vertreter, beispielsweise für die der Assistenten. Der modifizierte Vorschlag wurde vom Senat mit einer deutlichen Mehrheit angenommen (37 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen, 1 Gegenstimme).¹⁴³

¹³⁶ Alles in diesem Abschnitt Genannte nach StAl, EL 251 I Bü 263.

¹³⁷ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 36f.

¹³⁸ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹³⁹ GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 33.

¹⁴⁰ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁴¹ Die Entwicklung hin zum klar definierten Begriff des „Parlaments“ kann als eine Abgrenzung zum nicht eindeutig definierten Begriff des „Rates“ betrachtet werden. Vgl. Klaus SCHUBERT/ Martina KLEIN: Das Politiklexikon. Begriffe Fakten Zusammenhänge. Bonn ⁸2021.

¹⁴² StAl, EL 251 I Bü 259.

¹⁴³ StAl, EL 251 I Bü 263.

Diese Entwicklung belegt erneut, dass an der PH Gmünd wesentliche Fortschritte im Hinblick auf die Demokratisierung erzielt wurden. Zum Ende des Jahres 1968 gehörten dem Senat sechs studentische Vertreter mit Sitz und Stimmrecht an. Die Situation in Gmünd übertraf zu diesem Zeitpunkt das „Berliner Modell“, welches oft als Idealbeispiel studentischer Partizipation angeführt wurde.¹⁴⁴ Andernorts verlief die Entwicklung z. T. ganz anders. So wurde die politische studentische Vertretung in Berlin 1968 abgeschafft, während in Gmünd ihre Erweiterung zu verzeichnen war.¹⁴⁵ Mitwirkungsrechte im Senat gab es auch an anderen PHs. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die PH Weingarten die erste Bildungseinrichtung der BRD war, welche ihren Studenten Mitwirkungsrechte im Senat einräumte.¹⁴⁶ Diese Entwicklung offenbart jedoch eine Schwachstelle. Die Bewältigung der neuen Aufgabenfelder erforderte die Mitarbeit einer Vielzahl von Studenten. Für 1968 ist jedoch festzuhalten, dass das StP aufgrund mangelnder Teilnahme seiner Mitglieder des Öfteren nicht tagen konnte. Diese zeigt das mangelnde Interesse zahlreicher Studenten an der Demokratisierung der Hochschule. Interesse an hochschulpolitischen Belangen war lediglich bei einer kleinen Gruppe von Idealisten vorhanden.¹⁴⁷

Die Demokratisierung der Hochschulstrukturen war auch 1969, nicht nur an der PH in Gmünd, ein zentrales Thema. Auch die PH Karlsruhe erweiterten die Partizipationsmöglichkeiten für Studenten. In Gmünd wurde betont, dass die „Demokratisierung“ erfolgreich voranschreite, und es wurde festgehalten, dass die PH Gmünd in zahlreichen Aspekten eine fortschrittlichere Entwicklung aufwies als die PH Karlsruhe. Allgemein wurde der studentischen Partizipation an den PHs in Baden-Württemberg ein unterschiedlich hoher Stellenwert eingeräumt, was man an der Folge in der Umsetzung erkennt.¹⁴⁸ Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass die Beschäftigung mit der Demokratisierung für alle PHs in Baden-Württemberg ein wichtiges Thema darstellte. Dies zeigte sich spätestens im Juni 1969, als auf Wunsch des Landesverbands der Studentenschaften der PHs die „Demokratisierungsprozesse“ an den PHs in der „Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen des Landes“ und diskutiert wurden. Die studentische Partizipation stellte nicht nur zwischen den Hochschulen, sondern auch auf der lokalen studentischen Ebene nach wie vor einen zentralen Aspekt dar. Deshalb lud der AStA der PH Gmünd am 23. April 1969 zu einer Podiumsdiskussion über „Demokratisierung der Hochschule“ ein.¹⁴⁹

Darüber hinaus wurde die Diskussion von der „Gmünder Tagespost“ zusammengefasst. Die zentrale Fragestellung der Diskussion bezog sich darauf, *wie weit eine Demokratisierung der Hochschulen möglich, nötig und auch wünschenswert sei und wo dieser Prozess im Augenblick stehe*. Die Studenten übten Kritik am bestehenden Ordinariensystem und sprachen die Schuld für die vorherrschenden Hochschulstrukturen den Ordinarien zu. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Hochschulgesamtplan, dem Disziplinargesetz sowie dem Ordnungsgesetz.¹⁵⁰ Aus Perspektive der Studenten an der PH

¹⁴⁴ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 149.

¹⁴⁵ Lukas KURZ: Studentische Mitbestimmung in Baden-Württemberg: Der Weg zur Wiedereinführung der erfassten Studentenschaft. In: Jörg TREMMEL/ Markus RUTSCHE (Hg.): Politische Beteiligung junger Menschen. Grundlage – Perspektive – Fallstudien. Wiesbaden 2016, S. 459–484, hier S. 464.

¹⁴⁶ Erich MÜLLER-GAEBELE: Etappen der Entwicklung zur wissenschaftlichen Hochschule (1962–1982). In: Pädagogische Hochschule Weingarten (Hg.): Ein halbes Jahrhundert Pädagogische Hochschule Weingarten 1962–2012. Rückblicke und Einblicke. Ostfildern 2012, S.23–37, hier S. 30.

¹⁴⁷ AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 54.

¹⁴⁸ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 24.

¹⁴⁹ StA1, EL 251 I Bü 263.

¹⁵⁰ StadtA GD, C3. 18 40, 25.4.1969, S. 16.

Gmünd erwies sich eine reine Fokussierung auf die Partizipationsmöglichkeiten als unzureichend. Auch Einschränkungen der studentischen Freiheiten wurden kritisiert.

Infolge des Strukturwandels lässt sich für das Wintersemester 1969/70 festhalten, dass neben den sechs studentischen Senatsmitgliedern weitere 31 Sitze in der erweiterten Hochschulpolitik für Studenten eingeräumt worden waren. Einige dieser Stellen, wenn auch nur wenige, waren durch einzelne Studenten doppelt besetzt. Dies bedeutet, dass manche Studenten in zwei Ausschüssen vertreten waren.¹⁵¹ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass genügend Studenten bereit waren, sich hochschulpolitisch zu beteiligen.¹⁵² Dennoch waren in sämtlichen relevanten Senatsausschüssen Studenten vertreten. Eine Ausnahme stellt lediglich der Berufungsausschuss dar. Aus einem Senatsprotokoll vom 16. Oktober 1969 lässt sich ableiten, dass auch Studenten Mitglieder von Berufungsausschüssen sein konnten.¹⁵³

In diesem Zusammenhang wird ersichtlich, dass sich die Partizipationsmöglichkeiten, welche den Studenten zuteilwurden, zunehmend erweiterten. Dieser Entwicklung geschuldet wurden auch Bedenken hinsichtlich der zunehmenden studentischen Beteiligung laut. Die Aufstockung der studentischen Mitsprache im Senat stieß bei Teilen der Dozenten auf Bedenken, da diese eine Gefährdung der Handlungsfähigkeit des Organs befürchteten.¹⁵⁴ Diese Einschätzung deckte sich mit der Meinung vieler anderer Professoren und Dozenten überall in der BRD.¹⁵⁵ Die Mehrheit des Senats teilte diese Bedenken jedoch nicht.¹⁵⁶ Die Tatsache, dass die Demokratisierung nicht nur von den Studenten getragen wurde, wird auch in der Rede zur Immatrikulationsfeier im Wintersemester 1969/70 durch den Rektor deutlich, welcher den fortschrittlichen Demokratisierungsprozess in seiner Rede anerkennend hervorhob.¹⁵⁷ Im Zusammenhang mit den wachsenden Aufgaben und des damit einhergehenden neuen Selbstverständnisses der Studentenschaft wurde im Dezember 1969 ein Entwurf für eine neue Satzung ausgearbeitet. Die in den vorangegangenen Fassungen noch erwähnte Aufgabe der Demokratieförderung der Studenten fand in der aktuellen Version keine Berücksichtigung mehr.¹⁵⁸ Hier wurde folglich die Legitimationsgrundlage der studentischen Selbstverwaltung komplett gestrichen.¹⁵⁹ Des Weiteren wurde der Paragraph „Aufgaben“ in „Aufgaben der Mitverwaltung“ umgewandelt. Die beiden genannten Punkte demonstrieren beispielhaft die konstante Entwicklung des Selbstverständnisses, welches die Studenten im Kontext der Demokratisierung der PH entwickelt haben. Dieses Selbstverständnis in Bezug auf die Mitverantwortung für die Hochschulautonomie wird durch die neu formulierte Präambel weiter untermauert.

Im Bewußtsein um die Bedeutung der Lehrerbildung und die daraus erwachsende unabdingbare Mitverantwortlichkeit für Forschung und Lehre an den Pädagogischen Hochschulen und gemäß §7,2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat sich die Studentenschaft folgende Satzung gegeben.

¹⁵¹ StAl, EL 251 I Bü 259.

¹⁵² AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 54.

¹⁵³ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 156f.

¹⁵⁶ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁵⁷ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 33f.

¹⁵⁸ StAl, EL 251 I Bü 259.

¹⁵⁹ KELLER (wie Anm. 8), S. 77.

Der neue Satzungsentwurf präsentierte sich darüber hinaus mit einer deutlich detaillierteren Ausführung in sämtlichen Belangen. Die Relevanz der studentischen Selbstverwaltung für die involvierten Studenten wurde dadurch untermauert. Die bereits dargelegte studentische Vertretung im Senat fand in § 25 Ihre Verankerung.¹⁶⁰ Die Jahre 1968 und 1969 markieren eine entscheidende Phase in der Entwicklung an der PH Gmünd, insbesondere im Hinblick auf die Förderung studentischer Partizipation sowie deren Einflüsse. Die studentischen Proteste 1968 in Schwäbisch Gmünd verliefen im Vergleich zu vielen anderen Orten ruhig und diszipliniert, was von der Hochschulleitung gewürdigt wurde. Im Folgejahr stand, nachdem es nicht gelungen war, die Notstandsgesetze zu verhindern, das geplante Ordnungsrecht im Fokus der Proteste in Gmünd.¹⁶¹ Die Landesregierung hielt das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Ordnung für notwendig,¹⁶² wohingegen Studenten und Dozenten darin eine Bedrohung ihrer Meinungsfreiheit und der akademischen Selbstverwaltung sahen. In einer gemeinsamen Resolution lehnten Dozierende und Studenten der PH Schwäbisch Gmünd das Ordnungsrecht ab.¹⁶³ Obschon nicht nur in Gmünd eine intensive Diskussion stattfand, wurde das Ordnungsrecht im Sommer 1989 Realität. Aufgrund des spezifischen Status der PHs fand es jedoch letztlich keine Anwendung an diesen.¹⁶⁴ Hier ist die Kooperation der PH und ihrer Studenten von besonderem Interesse. Spätestens seit Sommer 1968 äußerten die meisten Professoren ihre Ablehnung gegenüber den studentischen Aktionen und ihren Forderungen.¹⁶⁵ An der PH hingegen führten die Demonstrationen rund um das Ordnungsrecht zu einem Strukturwandel in der Hochschulverwaltung, welcher das Ziel verfolgte, mehr studentische Partizipation zu ermöglichen.¹⁶⁶

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die studentische Partizipation in dieser Zeit stark von der Ungewissheit über den Fortbestand der Einrichtung sowie ihrer unklaren Identität beeinflusst wurde. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Dozenten und den Studenten zu nennen, die unter dieser Belastung zu leiden hatte.¹⁶⁷ Die aktive Aufnahme des Strukturwandels, welche v. a. durch die Demonstrationen rund um das Ordnungsrecht losgetreten wurde, bedeutete einen signifikanten Fortschritt.¹⁶⁸ Es lässt sich beobachten, wie sich die studentische Partizipation von anfänglich zwei studentischen Vertretern im Senat (1968), zu sechs studentische Mitglieder mit Sitz und Stimmrecht (1969) erweiterte. Des Weiteren kam es in dieser Phase zu einer Stärkung der Autonomie der studentischen Selbstverwaltung. In der Folge manifestierte sich ein verändertes Selbstverständnis der Studenten.¹⁶⁹ Die hier dargestellten Prozesse waren jedoch mit einigen Herausforderungen verbunden. Vereinzelt wurde seitens der Dozenten Kritik geäußert, eine verstärkte studentische Beteiligung könne den Senat lähmen.¹⁷⁰ Des Weiteren war nicht jeder Student gewillt, sich an den neu gewonnenen Möglichkeiten zu beteiligen.¹⁷¹ Obgleich sich Hindernisse in den Weg

¹⁶⁰ StAl, EL 251 I Bü 259; dort auch das Zitat

¹⁶¹ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 7 und 29.

¹⁶² TURNER (wie Anm. 30), S. 86f.

¹⁶³ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁶⁴ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 30.

¹⁶⁵ WEHRS (wie Anm. 4), S. 69f.

¹⁶⁶ Rechenschaftsbericht (wie Anm. 15), S. 11ff.

¹⁶⁷ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁶⁸ Rechenschaftsbericht (wie Anm. 15), S. 11ff.

¹⁶⁹ StAl, EL 251 I Bü 259.

¹⁷⁰ StAl, EL 251 I Bü 263.

¹⁷¹ AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 54.

stellten, entwarfen die Studenten im Wintersemester 1969/70 eine neue Satzung, welche in erster Linie ihr eigenes neu gewonnenes Selbstverständnis hervorhob.¹⁷² Die hier beschriebenen Prozesse unterschieden sich von den Entwicklungen der Hochschullandschaft. Die studentische Partizipation an der PH Schwäbisch Gmünd überstieg die bis dato bekannten Modelle und verlieh der Hochschule eine Vorreiterrolle im Hinblick auf studentische Mitbestimmung.

1970 bis 1971

Die Ausgangslage zu Beginn des Jahres 1970 ist klar. 1969 überschritt die 68er-Bewegung ihren Zenit und spielte in der PH Gmünd keine Rolle mehr.¹⁷³ Die studentische Partizipation an der PH hatte auch im Folgejahr an Dynamik gewonnen, wobei die Entwicklung maßgeblich durch den bereits beschriebenen neuen Entwurf der Studenten der PH Schwäbisch Gmünd geprägt wurde. Diese neue Satzung wies Abweichungen auf, welche nicht mit der Geschäftsordnung der PH übereinstimmten. Das zeigte sich in der Vertretung der Studentenschaft im Senat, welche in beiden Fassungen widersprüchlich war. Insbesondere § 25 Abs. 1.1 der Satzung der Studentenschaft sowie A § 1 Abs. 4 a) der Geschäftsordnung der PH sind zu nennen. In Konsequenz dieser Diskrepanzen erfolgte, nicht wie zu erwarten, eine Anpassung der Satzung der Studentenschaft, sondern eine Abstimmung über die entsprechenden Abänderungen in der Geschäftsordnung der PH Gmünd. Am 24. März 1970 wurde schließlich die Geschäftsordnung durch den Senat geändert, wenn auch nicht einstimmig. Deshalb konnte die von den Studenten gegebene Satzung genehmigt werden. In Folge dieser Neuerung kam es zu einer Erhöhung der Anzahl der studentischen Vertreter 1970 auf zehn.¹⁷⁴ Dies unterstreicht die Bedeutung, die den Partizipationsmöglichkeiten der Studenten an der PH beigemessen wurde. In diesem Fall reagierte der Senat aktiv, um den Wünschen der Studentenschaft nachzukommen und ihr mehr Mitsprache im Senat einzuräumen. Es wurde auf die Studenten aktiv eingegangen, um die bestehenden Strukturen zu ihrem Vorteil anzupassen. Man kann zudem beobachten, dass die Mehrheit der Dozenten den Strukturwandel befürwortete. Hier sind signifikante Unterschiede zu anderen Hochschulen der BRD festzustellen, an welchen die Dozenten und die Verwaltung vielerorts ihre Besorgnis äußerten, dass eine verstärkte studentische Beteiligung die Leistungsfähigkeit des Senats beeinträchtigen könne.¹⁷⁵ Die Gmünder Entwicklung unterschied sich nicht nur von der Hochschullandschaft im Allgemeinen, sondern auch explizit von den Entwicklungen an anderen PHs in Baden-Württemberg. Der Vorsitzende des AStA der PH Weingarten formulierte 1970 folgenden Stand der Demokratisierung:

In der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist weder die demokratische Mitbestimmung der Studentenschaft institutionell gesichert, noch sind die Voraussetzungen seitens der Studentenschaft gegeben, sich auf breiter Basis am Prozess der Willensbildung in den Hochschulgremien zu beteiligen.

Diese Aussage erlaubt eine differenzierte Gegenüberstellung der Partizipationsmöglichkeiten der Studenten an den beiden Hochschulen. Im Vergleich zu Weingarten lässt sich für Gmünd eine deutlichere Ausgestaltung der entsprechenden Strukturen feststellen. Wie dargelegt, wurde diese in Gmünd 1970 durch die neue Geschäftsordnung gesichert.¹⁷⁶ Dennoch wird ersichtlich, dass sich auch in Weingarten ein Problem zeigte, welches bereits 1968 an der

¹⁷² StAI, EL 251 I Bü 259.

¹⁷³ VOS (wie Anm. 6), S. 260.

¹⁷⁴ StAI, EL 251 I Bü 263.

¹⁷⁵ ROHWEDDER (wie Anm. 9), S. 156f.

¹⁷⁶ Werner KNAPP/ Erich MÜLLER-GAEBELE/ Harald PFAFF: Rektorat, Senat und Hochschulrat. In: Pädagogische Hochschule Weingarten (wie Anm. 147), S. 293–318, hier S. 296; dort auch das Zitat.

PH Gmünd thematisiert wurde: die unzureichende Teilnahme der Gesamtheit der Studenten an den bestehenden Möglichkeiten der Hochschulpolitik. Dies war an beiden Hochschulen ein Defizit, mit welchem die „Demokratisierung“ nicht funktionieren konnte, da diese auf der Beteiligung der Studenten basiert. Ohne deren Mitwirkung konnte das nicht völlig funktionieren.¹⁷⁷ Deshalb bezeichnete der AStA-Vorsitzende aus Weingarten die Umstände als „Problemereich Demokratisierung“.¹⁷⁸ Dies trifft auch in Gmünd zu. Dennoch war die PH Gmünd in der Ausformulierung sowie Institutionalisierung der studentischen Partizipation der PH Weingarten weit voraus. Dies zeigt u. a. das vom KM im Dezember 1970 ausgesprochene Verbot, in Weingarten das Modell aus Gmünd einzuführen. Diese Diskrepanz in der Handhabung der studentischen Partizipation durch das Kultusministerium lässt sich darauf zurückführen, dass die PH Gmünd das Modell als Modellversuch beantragt hatte. Weingarten hingegen bat beim Kultusministerium um Rechtsauskunft, was die Einführung dieses Modells anging. In Gmünd wird hervorgehoben, dass das hier angewandte Modell in überzeugender Weise funktionierte und eine Vorreiterrolle einnahm. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass die Geschäftsordnung der PH Gmünd von anderen Hochschulen angefordert wurde. Eine Übertragung des Modells auf andere Hochschulen war nicht ohne weiteres möglich, da die Funktionsfähigkeit auf die spezifische Atmosphäre der PH Gmünd zurückzuführen sei.¹⁷⁹ Gmünd hatte also eine Sonderstellung, die sich von den übrigen Hochschulen des Landes abhob. Dadurch nahm die PH, bereits 1970, eine Vorreiterrolle hinsichtlich der studentischen Partizipation ein. Der hier beschriebene Sachverhalt sowie das Interesse anderer Hochschulen in Baden-Württemberg am Thema studentische Selbstverwaltung und deren Partizipation standen im Kontrast zur Auffassung zahlreicher Professoren und Dozenten. Viele Akteure aus dieser Gruppe bemühten sich, ihre Position zu wahren, was letztlich 1970 zur Gründung des Bundes Freiheit der Wissenschaft führte.¹⁸⁰

In Anbetracht der dargelegten Umstände kann der Prozess der „Demokratisierung“ der PH mit dem Jahr 1970 als abgeschlossen betrachtet werden. Die Entwicklung sowie ihre Ursachen, wurden im Rechenschaftsbericht des Rektors 1971 ausführlich dargelegt. Daraus wird ersichtlich, dass der Prozess der Demokratisierung innerhalb der Hochschulverwaltung durch den Konflikt um das Ordnungsrecht erfolgreich in Gang gesetzt wurde. Beim Ordnungsrecht handelte es sich nicht um einen Konflikt zwischen Studenten und dem Kultusministerium, sondern um eine Auseinandersetzung zwischen Hochschule und Kultusministerium. Dies verdeutlichte die Einheit innerhalb der Institution sowie der Abgrenzung nach außen. Der Konflikt führte zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit strukturellen Problemen in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. In diesem Kontext stellte sich die Frage, ob eine Beteiligung der gesamten Institution in ihren Entscheidungsgremien zu empfehlen sei. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Entwicklungen an der PH an die Grenzen der Legalität des Lehrerbildungsgesetzes rückten. Des Weiteren führt er hinsichtlich der studentischen Partizipation aus, dass auch alle Senatsausschüsse, mit Ausnahme des Berufungsausschusses, paritätisch besetzt wurden. Es ist festzustellen, dass sich nicht nur für die Studenten, sondern auch für die Assistenten eine signifikante Entwicklung in ihrer Rolle im Verwaltungsgefüge der PH Schwäbisch Gmünd ergab. Des Weiteren äußerte der Rektor seine Anerkennung für die Mitarbeit der Studenten sowie für das Verhältnis zwischen den Studenten und den übrigen Mitgliedern der Hochschule.

¹⁷⁷ AStA-Blättle (wie Anm. 111), S. 54.

¹⁷⁸ KNAPP/MÜLLER-GAEBELE/PFAFF (wie Anm. 182), S. 296.

¹⁷⁹ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 51f.

¹⁸⁰ WEHRS (wie Anm. 4), S. 13f.

Anbei stellte er das positive Klima an der Hochschule heraus.¹⁸¹ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Forderung nach einer Parität bereits seit nahezu fünf Jahren eine der zentralen Forderungen der bundesweiten Studentenbewegung dargestellt hatte. Obgleich diese Forderung ursprünglich für die Sitzverteilung in allen Gremien der Universitäten und Hochschulen artikuliert worden war, wirkte sie sich innerhalb der Senatsausschüsse der PH Gmünd v. a. für die Studenten aus.¹⁸² Im weiteren Verlauf der erfolgreichen Partizipation kann zudem eine deutliche Steigerung der studentischen Teilhabe an der Hochschulpolitik beobachtet werden, welche noch 1969 bemängelt wurde. Dies wird ersichtlich bei der im Februar 1971 erzielten hohen Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Studentenparlament. Die studentische Selbstverwaltung war im Februar 1971 nicht länger die Angelegenheit einiger weniger Idealisten, sondern wurde zur Sache der breiten Studentenschaft der PH Gmünd.¹⁸³ Der Rechenschaftsbericht des Rekords verdeutlicht, dass die 68er-Bewegung in Schwäbisch Gmünd einen signifikanten Einfluss auf den Reformdiskurs hatte. Die Studentenproteste waren also Auslöser für eine umfassende Demokratisierung der PH Gmünd.¹⁸⁴

Obgleich die „Demokratisierung“ der Hochschule als erfolgreich erachtet wurde, blieb die Frage der Hochschulidentität weiterhin ungeklärt. Anfang 1970 wurden verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der PHs in Baden-Württemberg diskutiert, darunter das Modell der Gesamthochschule oder auch die Eingliederung der PHs in Universitäten. Unterstützung erfährt der Vorschlag der Eingliederung insbesondere durch die FDP und die GEW. Diese Idee stieß an der PH Schwäbisch Gmünd auf Widerstand, der mit strukturellen Defiziten der Universitäten erklärt wurde. Eine Eingliederung hätte für die Studentenschaft der PH Schwäbisch Gmünd einen drastischen Rückschritt bedeuten.¹⁸⁵ Die Debatte in der Politik sowie durch Interessenverbände seitens der Hochschulen erstreckte sich über das gesamte Jahr 1970 und wird an dieser Stelle nicht näher erörtert. Am 26. März 1971 erfolgte schließlich eine klare Entscheidung über den Fortbestand und die Zukunft der PHs in Baden-Württemberg. Das Hochschulgesetz für PHs wurde erlassen; in ihm wurden diese zu wissenschaftlichen Hochschulen erhoben.¹⁸⁶ Diese Entwicklung deckt sich mit dem Wunsch der PH Gmünd, der bereits 1969 im Kontext des Ordnungsrechts kommuniziert wurde, zu einer wissenschaftlichen Hochschule erhoben zu werden.¹⁸⁷ Dieses Ereignis beendete die Sorgen um den Fortbestand der PH Gmünd mit ihren Errungenschaften v. a. im Bereich der „Demokratisierung“ der Institution. Die vorliegende Erhebung der PHs trug darüber hinaus zu einer Stärkung der Hochschulidentität sowie des Selbstverständnisses der Hochschulen bei.

1970 ging der Prozess der „Demokratisierung“ der PH Schwäbisch Gmünd zu Ende. Die Strukturen, welche noch 1969 durch die Verwaltung der PH Gmünd als unzureichend für die Einbeziehung der Studenten betrachtet wurden, zeigten 1970 eine deutliche Entwicklung mit zehn studentischen Mitgliedern im Senat, welche Stimm- und Sitzrecht besaßen. Des Weiteren waren sämtliche Senatsausschüsse, ausgeschlossen der Berufungsausschuss, auch mit studentischen Vertretern besetzt.¹⁸⁸ Dieses Modell der Selbstverwaltung stellt eine Besonderheit in der bundesweiten Hochschullandschaft dar und nahm insbesondere für die

¹⁸¹ Rechenschaftsbericht (wie Anm. 15), S. 11ff.

¹⁸² GILCHER-HOLTEY (wie Anm. 7), S. 33.

¹⁸³ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 56.

¹⁸⁴ Anders ROHSTOCK (wie Anm. 22), S. 45.

¹⁸⁵ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 40f.

¹⁸⁶ BECKMANN (wie Anm. 5), S. 152.

¹⁸⁷ StadtA GD, C3. 18 41, 4.7.1969, S. 15.

¹⁸⁸ Rechenschaftsbericht (wie Anm. 15), S. 11ff.

Hochschulen in Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle ein.¹⁸⁹ Hier wird ersichtlich, dass der Stellenwert der studentischen Partizipation an den Hochschulen Baden-Württembergs einen anderen Charakter aufwies als an den Universitäten, an denen man sich bis dahin gegen den Einfluss der Studenten in der Selbstverwaltung ausgesprochen hatte.¹⁹⁰ Die Jahre 1970/71 veranschaulichen die Entwicklung der Hochschulautonomie in exemplarischer Weise. Die anfänglichen Sorgen des Fortbestandes der Hochschule, Eingliederung oder die Einführung von Gesamthochschulen, waren Gegenstand weiterer Überlegungen.¹⁹¹ Letztlich wurde der von der PH Gmünd gewünschte Status einer wissenschaftlichen Hochschule erreicht.¹⁹² Dies bildete die Grundlage für eine Festigung der Zusammenarbeit zwischen Studenten und Dozierenden und macht diese zukunftsfähig. Zudem konnten die Verhältnisse zwischen den beiden Parteien ohne die ständigen Existenzängste stabilisiert und verbessert werden.¹⁹³

Fazit

Die vorliegende Arbeit befasste sich mit der Partizipationsentwicklung der Studentenschaft. Der Fokus wurde auf die Zeit zwischen 1965 und 1971 in der BRD gelegt, wobei besonderes Augenmerk der PH Gmünd galt. Diese Periode war gekennzeichnet durch einen tiefgreifenden Wandel der Hochschullandschaft. Es lässt sich festhalten, dass das Aufbrechen der Ordinarienstrukturen und damit einhergehend die Implementierung einer verstärkten studentischen Partizipation Ende der 1960er Jahre eines der zentralen studentischen Ziele darstellte. Für die 68er-Bewegung war dies ein wichtiges Teilziel. Auch der Staat strebte eine Reform der damaligen Hochschulstrukturen an, was v. a. auf das strukturelle Scheitern des Ausbaus von Elite- zu Massenuniversitäten und der damit einhergehenden Herausforderungen für das Bildungswesen zurückzuführen ist. Diese Entwicklung wurde von den Universitäten jedoch abgelehnt, da sie ihren traditionell gewachsenen Autonomieanspruch nicht aufgeben wollten und sich durch beide Entwicklungen bedroht sahen. Auf dieser Grundlage versuchten viele Professoren diese Entwicklung zu verhindern. In der vorliegenden Untersuchung konnte festgestellt werden, dass sich der Prozess der verstärkten studentischen Partizipation an der PH Schwäbisch Gmünd gegenläufig zur Entwicklung der Hochschullandschaft der BRD vollzog. Im Rahmen der Erhebung zur PH 1962 wurden den Studenten ähnliche Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt, wie sie auch andernorts charakteristisch waren. Diese entwickelten sich jedoch zwischen 1965 und 1971 in einer Weise, die über bekannte Konzepte wie das Berliner Modell hinausgingen. Zum Ende des Prozesses konnte eine Zunahme der studentischen Beteiligung an der PH Gmünd verzeichnet werden. Zu Beginn waren lediglich zwei studentische Vertreter in den Senat eingebunden, zum Ende waren es zehn Vertreter mit Sitz und Stimmrecht. Des Weiteren bestand für sie die Möglichkeit, sich durch die paritätische Besetzung der meisten Senatsausschüsse weitreichend in die Verwaltung einzubringen.

Der Prozess der Entwicklung studentischer Partizipation an der PH Gmünd wurde von vielen Einflussfaktoren geprägt. Deren erster ist die 68er-Bewegung, die sich in Gmünd v. a. durch Demonstrationen gegen das Notstandsgesetz, das Ordnungsrecht sowie die allgemeine Forderung nach studentischer Partizipation manifestierte. Gleichzeitig fehlte der Hochschule aufgrund ihrer Sonderstellung bis 1971 eine eigenständige Identität sowie die Sicherheit des Fortbestehens. Dieser Umstand hatte einen negativen Einfluss auf die Entwicklung der studentischen Partizipation. Das Ordnungsrecht, welches im Kontext der 68er-Bewegung

¹⁸⁹ Kleine Chronik (wie Anm. 103), S. 51f

¹⁹⁰ WEHRS, (wie Anm. 4), S. 13f.

¹⁹¹ Kleine Chronik (wie Anm. 99), S. 40f.

¹⁹² StadtA GD, C3. 18 41, 4.7.1969, S. 15.

¹⁹³ StAI, EL 251 I Bü 263.

entstand, kann als Versuch gewertet werden, staatliche Kontrolle in die Hochschullandschaft einzubringen. Diese Prägung hatte nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklungen bezüglich der studentischen Partizipation in Schwäbisch Gmünd. Die Befürchtungen hinsichtlich des Ordnungsrechts, v. a. im Hinblick auf Einschnitte in die Lehre, Forschung und Selbstverwaltung der Hochschule, führten zu einem Strukturwandel der studentischen Mitbestimmung in Gmünd. Dieser Prozess wurde von Dozenten und Studenten gleichermaßen unterstützt. Die PH Gmünd stellte bezüglich der studentischen Partizipation eine Ausnahme dar, welche die Forderungen der Studenten aufgriff und damit eine Verbindung zwischen dem Konzept der „Demokratisierung“ und der praktischen Umsetzung herstellte. Die Hochschule demonstrierte, dass eine studentische Partizipation möglich war, ohne die Hochschulpolitik zu lähmen, was von vielen Professoren in der BRD befürchtet wurde. Die Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden bildete die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der genannten Entwicklung, die in der damaligen Hochschullandschaft vielfach als undenkbar erachtet wurde. Diese Entwicklung stellte für die Hochschullandschaft der BRD eine bemerkenswerte Ausnahme dar. Der Modellversuch, der in den 1970er Jahren in Gmünd praktiziert wurde, nahm eine Sonderstellung ein. Die Hochschulpolitik in Gmünd zeichnete sich durch eine Praxis aus, die von vielen Professoren in Deutschland, so insbesondere im BFW, abgelehnt wurde. Der Prozess in Gmünd war jedoch nicht frei von internen Problematiken. Einzelne Professoren sowie Studenten äußerten sich kritisch, wobei sie ähnliche Bedenken vorbrachten wie viele Professoren andernorts. Des Weiteren stellte die mangelnde Bereitschaft der Studenten, an den neu gewonnenen Partizipationsmöglichkeiten teilzunehmen, bis 1971 eine Herausforderung für die Umsetzung dar. Diese internen Probleme führten jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Entwicklungsprozesses. Dennoch bleibt die Frage nach den Gründen für die Sonder-Entwicklung in Gmünd. In den Quellen wird wiederholt auf das besondere Verhältnis zwischen der Studentenschaft und den Professoren hingewiesen, welches vom damaligen Rektor als grundlegend für den Erfolg angesehen wurde. Erstens ist zu konstatieren, dass die 1962 erfolgte Neugründung als PH ohne alteingesessene Strukturen im Vergleich zu den Ordinarienuniversitäten ihren Betrieb aufnahm. Auf dieser Grundlage konnte die Veränderung der Strukturen möglicherweise leichter vollzogen werden. Des Weiteren war auch bereits im PI, dem Vorgänger der PH, die studentische Teilhabe für den damaligen Rektor von Relevanz. Dieser Umstand lässt für Gmünd eine Tradition der studentischen Teilhabe erkennen. Zweitens nahm die PH in ihrer Struktur eine Sonderstellung ein, was bereits in ihrer Satzung begründet lag. Die interne Struktur der Hochschule wies aufgrund ihrer Sonderstellung keine mit herkömmlichen Strukturen vergleichbaren Merkmale auf. Es wurde der Versuch unternommen, den Reformaspekt in die Neugründung miteinzubeziehen. Der Umstand, dass der Herrschaftsanspruch der Ordinarien an der PH Schwäbisch Gmünd keine Anwendung fand, kann als förderlicher Faktor im Reformprozess gewertet werden.

Die vorliegende Arbeit schließt eine Forschungslücke hinsichtlich der Betrachtung der PHs in Baden-Württemberg im Kontext der Demokratisierung in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren. Aufgrund der Entwicklungen in Gmünd wurde ersichtlich, dass es auch innerhalb der Hochschullandschaft gegenläufige Entwicklungen gab. Die detaillierte Untersuchung der Mitbestimmung an der PH Schwäbisch Gmünd stellt einen Beitrag zur Frage dar, auf welche Weise die Implementierung demokratischer Strukturen an Hochschulen erfolgte. Eine Untersuchung der Partizipationsprozesse an anderen Hochschulen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gruppenhochschulen, konnte nicht erfolgen. Zudem wurden die langfristigen Auswirkungen der Demokratisierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Die durchgeführte Arbeit erlaubt keine umfassende Betrachtung. Künftige Forschung hätte hier anzuknüpfen.